

## Erläuterung zur Tagesordnung

### Mitgliederversammlung 13. Juli 2024

Liebes Mitglied!

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung wird in Berlin stattfinden am Tag vor dem Endspiel der Fußball-Europameisterschaft. Wen es wegen des Sports nach Berlin zieht, der sollte am Samstag die Gelegenheit zu einer Teilnahme an der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Neben der Sitzung selbst, bietet eine Teilnahme auch stets eine gute Gelegenheit zum Vernetzen mit Kolleg\*innen aus allen drei Berufsgruppen.

Die Tabletausgabe für die elektronische Abstimmung im Saal startet bereits um 9:00 Uhr. Wer sein eigenes Gerät benutzen will, kann sich etwas länger Zeit lassen, jedoch werden wir pünktlich um 10.00 Uhr starten.

In diesem Jahr stehen wichtige Entscheidungen zur Aufrechterhaltung der Sozial- und Kulturförderung an. Damit die VG Bild-Kunst in diesen Bereichen weiterhin tätig sein kann, müssen wir unsere Statuten anpassen. Die entsprechenden Anträge und Erläuterungen finden Sie in dieser Broschüre.

Auch macht der Dauerbrenner der generativen künstlichen Intelligenz vor unserer Mitgliederversammlung nicht halt. Wir werden diskutieren, inwieweit sich die VG Bild-Kunst in diesem Bereich für ihre Mitglieder aus den drei Berufsgruppen engagieren soll. Entsprechende Anträge wurden formuliert – aber noch ohne Empfehlung, ob diese angenommen werden sollten oder nicht. Die Meinungsbildung geschieht im Plenum.

Last but not least werden wir Ihnen die Geschäftszahlen 2023 vorstellen: ein ordentliches Ergebnis mit Aussichten für neue Erlösquellen, allerdings auch geprägt durch höhere Kosten, die auf unsere IT-Erneuerung und höhere Ausgaben im Personalbereich zurückzuführen sind.

Ich freue mich auf eine gute Mitgliederveranstaltung in Berlin!

Herzliche Grüße,

Ihr

Urban Pappi

(geschäftsführender Vorstand)

<b>Antrag 1</b>	<b>Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2023</b> <i>TOP 5 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 10. April 2024 das vorläufige Zahlenwerk geprüft und empfiehlt auf dieser Basis der Mitgliederversammlung die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2023.</b>

Die VG Bild-Kunst ist ein wirtschaftlicher Verein. Die Prüfung ihres Jahresabschlusses ist gesetzlich vorgeschrieben. Das von der Verwaltung aufgestellte Zahlenwerk wird von einem Wirtschaftsprüfer auf seine Richtigkeit überprüft.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 10. April 2024 das vorläufige Zahlenwerk geprüft und hält es für genehmigungsfähig. In seiner Sitzung am Vortag der Mitgliederversammlung wird er sich mit dem endgültigen Zahlenwerk befassen - wahrscheinlich wird sich an der Einschätzung vom 10. April nichts mehr ändern. Sollte dies doch der Fall sein, wird der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung eine entsprechend geänderte Empfehlung erteilen.

Der Jahresabschluss selbst besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, einer Kapitalflussrechnung, einem Lagebericht und einem Anhang. Diese Dokumente sind für den Laien schwer verständlich. Auf Wunsch senden wir Ihnen den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in elektronischer Form zu.

Inhaltlich haben wir eine verständliche, ausführliche Darstellung des Zahlenwerks erarbeitet, den „Geschäftsbericht 2023“. Diesen werden wir nach Fertigstellung auf der Website der VG Bild-Kunst veröffentlichen ([www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)) und über die Startseite verlinken.

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses geht es nicht darum, ob die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als zufriedenstellend eingestuft wird, sondern allein darum, die Rechnungslegung als richtig zu genehmigen und damit verbindlich zu machen.

Ihr Votum sollten Sie daher auf die Einsicht in den Geschäftsbericht stützen sowie auf Ihr Vertrauen in die Geschäftsleitung, die den Jahresabschluss aufgestellt hat, den Verwaltungsrat, der ihn geprüft, und den Wirtschaftsprüfer, der ihn testiert hat.

### **Beschlussvorlage Antrag 1:**

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 wird festgestellt und genehmigt.

<b>Antrag 2</b>	<b>Beschluss des Transparenzberichts 2023</b> <i>TOP 5 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 10. April 2024 das vorläufige Zahlenwerk geprüft und hält es für genehmigungsfähig; in seiner Sitzung am Vortag der Mitgliederversammlung wird er in Kenntnis des dann vorliegenden Transparenzberichts 2023 seine Empfehlung aussprechen.</b>

Das Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet die VG Bild-Kunst zur Erstellung und Veröffentlichung eines so genannten „Transparenzberichts“, der eine ganze Reihe von Kennzahlen aufweisen muss, damit es den Mitgliedern der VG Bild-Kunst erleichtert wird, die Arbeit ihrer Gesellschaft zu bewerten.

Der Transparenzbericht wird nach Fertigstellung auf der Website der VG Bild-Kunst veröffentlicht ([www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)) und über die Startseite verlinkt. Dies wird im Laufe des Juni geschehen: derzeit wird das Layout des Transparenzberichts überarbeitet.

Alle wesentlichen Kennziffern haben wir für Sie allerdings schon im „Geschäftsbericht 2023“ zusammengefasst.

### **Beschlussvorlage Antrag 2:**

Der Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2023 wird beschlossen.

<b>Antrag 3</b>	<b>Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023</b> <i>TOP 5 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II / III</b>	<b>Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023.</b>

Die Entlastung des Vorstands wird bei der VG Bild-Kunst durch die Mitgliederversammlung erteilt. Mit der Entlastung erklärt sich das oberste Organ des Vereins mit der Geschäftsführung des Vorstands einverstanden. Rechtlich bewirkt die Entlastung einen Verzicht auf Regressansprüche des Vereins gegen seinen Vorstand, jedoch nur im Hinblick auf der Versammlung bekannte Tatsachen.

Aus diesem Grund erfolgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands üblicherweise nach dessen mündlichen Bericht in der Versammlung und der darauffolgenden Aussprache. Für die Mitglieder, die im Vorfeld der Versammlung elektronisch abstimmen wollen, entfällt die Möglichkeit der Teilnahme an der Aussprache. Sie müssen ihre Entscheidung über die Entlastung des Vorstands auf Grund der schriftlichen Informationen fällen.

Hierzu verweisen wir einerseits auf den Geschäftsbericht und den Transparenzbericht 2023 (siehe Anträge 1 und 2).

Geschäftsführender Vorstand der VG Bild-Kunst war im Geschäftsjahr 2023 Dr. Urban Pappi.

Die ehrenamtlichen Vorstände waren im Geschäftsjahr 2023:

- Berufsgruppe I: Marcel Noack
- Berufsgruppe II: Lutz Fischmann
- Berufsgruppe III: Jobst Christian Oetzmann

### **Beschlussvorlage Antrag 3:**

Der Vorstand der VG Bild-Kunst wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

<b>Antrag 4</b>	<b>Änderung der §§ 2 Satz 2, 8 Abs. 3 d) und 8 Abs. 4 d) der Satzung TOP 6 der Tagesordnung</b>
<b>Berufsgruppen I / II / III</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats auf Änderung der Satzung</b>

In einem Verfahren gegen die VG Wort erließ das Oberlandesgericht München am 27. Juli 2023 ein Urteil (Az: 26 U 7919\_21), das sich unter anderem erstmalig mit der Kulturförderung von Verwertungsgesellschaften befasst. Es ist noch nicht rechtskräftig, schafft aber eine unsichere Rechtslage, ob die VG Bild-Kunst mit Kulturabzügen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch Nicht-Mitglieder fördern darf.

Die Privatkopie-Vergütung fällt in diese Kategorie und macht mehr als die Hälfte der Erlöse der VG Bild-Kunst im Geschäftsjahr 2023 aus. Daran wird deutlich, dass uns die unsichere Rechtslage empfindlich trifft. Die Vorstände der VG Bild-Kunst und der Stiftungen (Kulturwerk und Sozialwerk) haben deshalb im Januar 2024 einen vorläufigen Förderstopp beschlossen.

Damit die Förderungen noch vor einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs wieder aufgenommen werden können – diese kann im ungünstigsten Fall einer EuGH-Vorlage noch mehrere Jahre auf sich warten lassen –, wurden von den Gremien Änderungen der Statuten erarbeitet und zwar auf Basis eines Rechtsgutachtens und mehrerer Expertenberatungen.

In diesem Sinne soll im vorliegenden Antrag 4 die Satzung der VG Bild-Kunst an drei Stellen geändert werden:

### **§ 2 Satz 2 der Satzung**

Diese Vorschrift definiert zusätzliche Aufgaben der VG Bild-Kunst neben der Wahrnehmung von Rechten und Vergütungsansprüchen ihrer Berechtigten und zählt hier auch die Kultur- und Sozialförderung auf. Die Vorschrift lautet aktuell:

*„Zu den Aufgaben der VG Bild-Kunst gehört auch die Förderung des Urheberrechts, die Stärkung der Rechte ihrer Mitglieder sowie die Förderung kultureller Leistungen und sozialer Belange in ihrem Tätigkeitsbereich.“*

Die Gremien empfehlen eine Klarstellung der Aufgabenbereiche der Kultur- und Sozialförderung dahingehend, dass der Wortlaut der insoweit einschlägigen § 32 Abs. 1 und Abs. 2 übernommen wird. Diese lauten:

*„(1) Die Verwertungsgesellschaft soll kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern.*

*(2) Die Verwertungsgesellschaft soll Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigten einrichten.“*

### **§ 8 Abs. 3 d) der Satzung**

Hierbei handelt es sich um eine Kompetenznorm, die die Befugnisse der Mitgliederversammlung festlegt. Aktuell enthält sie aber auch in einem Nebensatz Vorgaben zu den Förderrichtlinien. Diese Vorgaben

werden hier nicht erwartet, sollten gestrichen werden und müssen aus systematischen Gründen in den Verteilungsplan aufgenommen werden (vgl. unten Antrag 16).

### **§ 8 Abs. 4 d) der Satzung**

Hierbei geht es nur um eine sprachliche Verbesserung, die anlässlich der sonstigen Änderung umgesetzt werden kann: der Begriff „Gesellschaft“ soll gestrichen werden, da er unüblich ist. Die VG Bild-Kunst kann entweder als „Verwertungsgesellschaft“ oder als „Verein“ bezeichnet werden.

### **Beschlussvorlage Antrag 4:**

#### **Änderung der §§ 2 Satz 2, 8 Abs. 3 d) und 8 Abs. 4 d) der Satzung:**

##### **§ 2 Satz 2 soll wie folgt neu formuliert werden:**

*„Zu den Aufgaben der VG Bild-Kunst gehört auch*

- *die Förderung des Urheberrechts,*
- *die Stärkung der Rechte ihrer Mitglieder,*
- *die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen in ihrem Tätigkeitsbereich sowie*
- *die Einrichtung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigten.“*

##### **§ 8 Abs. 3 d) soll wie folgt neu formuliert werden:**

*„d) die Errichtung und Finanzierung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur kulturellen Förderung,“*

##### **§ 8 Abs. 4 d) soll wie folgt neu formuliert werden:**

*„d) die Zuwendung an Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen der VG Bild-Kunst sowie an ihre Einrichtungen zur kulturellen Förderung,“*

<b>Antrag 5</b>	<b>Sozial- und Kulturförderung – Änderung der Wahrnehmungsverträge für Urheber, Verlage und Produzenten</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II / III</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

In einem Verfahren gegen die VG Wort erließ das Oberlandesgericht München am 27. Juli 2023 ein Urteil (Az: 26 U 7919\_21), das sich unter anderem erstmalig mit der Kulturförderung von Verwertungsgesellschaften befasst. Es ist noch nicht rechtskräftig, schafft aber eine unsichere Rechtslage, ob die VG Bild-Kunst mit Kulturabzügen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch Nicht-Mitglieder fördern darf.

In der jüngsten Reform der Wahrnehmungsverträge der VG Bild-Kunst 2021 fand eine Klarstellung Eingang, wonach Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke möglich sind. Gleichzeitig wurde zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Deckelung der (kombinierten) Abzüge pro Verteilungssparte auf 10% eingeführt.

Der Wortlaut der Wahrnehmungsverträge sollte vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem o.g. Urteil des OLG München einerseits an die Terminologie des Gesetzes (§ 32 VGG) angepasst werden. Andererseits ist es wichtig klarzustellen, dass die Stiftungen zwar selbstständig über die konkrete Mittelvergabe entscheiden, jedoch innerhalb des von der VG Bild-Kunst vorgegebenen Rahmens.

Ohne letztere Anpassung wäre im individuellen Vertragsverhältnis zwischen einem Mitglied und der VG Bild-Kunst nicht sichergestellt, dass die Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke in rechtmäßiger Weise verwendet werden.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen können unabhängig von der endgültigen Entscheidung des Bundesgerichtshofs im o.g. Verfahren erfolgen: Denn in den Wahrnehmungsverträgen wird keine Aussage über das rechtlich mögliche Förderspektrum getroffen. Es geht vielmehr nur um die Klarstellung gegenüber dem Mitglied, dass die Stiftungen den für Verwertungsgesellschaften geltenden Förderrahmen auch einhalten.

### Beschlussvorlage Antrag 5:

**Änderung des § 5 Abs. 2 des WahrnV BG I/II (Urheber),  
 Änderung des § 5 Abs. 2 des WahrnV BG I/II (Verleger),  
 Änderung des § 4 Abs. 2 des WahrnV BG III (Filmurheber),  
 Änderung des § 4 Abs. 2 des WahrnV BG III (Filmproduzenten):**

*„Die VG Bild-Kunst nimmt von den Ausschüttungen Abzüge für die Einrichtung und Finanzierung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (Abzug für soziale Zwecke) und für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen (Abzug für kulturelle Zwecke) ihre Stiftung Kulturwerk und ihre Stiftung Sozialwerk vor.“*

[...]

*„<sup>5</sup>Über die konkrete Mittelvergabe entscheiden die gemeinnützigen Stiftungen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Organe der VG Bild-Kunst selbst.“*



<b>Antrag 6</b>	<b>Zusatzvereinbarung zur künstlerischen Fotografie – Änderung Wahrnehmungsvertrag BG I / II (Urheber)</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe II</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

Mitglieder der BG II können der VG Bild-Kunst die Reprorechte für ihre Werke der Bildenden Kunst übertragen. Allerdings ist es für die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst nicht immer möglich, trennscharf zwischen den Werken der Bildenden Kunst und denjenigen Werken zu unterscheiden, für die die Mitglieder die Rechte selber wahrnehmen. Müsste bei jeder einzelnen Nutzung zunächst geklärt werden, ob die VG Bild-Kunst ein Mandat hat, würde dies zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen.

Daher ist eine Zusatzvereinbarung nötig, die die Pflichten der VG Bild-Kunst für diese Doppelmitglieder reduziert. Diese Zusatzvereinbarung soll mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages geschlossen werden; Bestandsmitglieder mit Doppelmitgliedschaft werden zeitnah angeschrieben, um die Zusatzvereinbarung zu unterzeichnen.

**Beschlussvorlage Antrag 6:**

**Zusatzvereinbarung für Mitglieder BG II bei der Wahrnehmung der Repro-Rechte (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, analog und digital, sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) für Werke der Bildenden Kunst bei Doppelmitgliedschaft BG I und BG II:**

„Sie haben sich für eine Mitgliedschaft in der BG II entschieden, möchten aber die „Reprorechte“ (Primärrechte gemäß § 1 Abs. 2 des WahrnV) an Ihren Werken der Bildenden Kunst durch die VG Bild-Kunst wahrnehmen lassen.

Werke der Bildenden Kunst, die in dem gleichen Medium geschaffen wurden, wie die Werke, für die Sie die Rechte selbst wahrnehmen (z.B. künstlerische Fotografie im Vergleich zur Auftragsfotografie) kann die VG Bild-Kunst mangels Werkverzeichnis nicht trennscharf unterscheiden.

Wir können deshalb eine Wahrnehmung der Reprorechte für Mitglieder der BG II für Werke der Fotografie, Illustration und des Designs nur mit Einschränkungen anbieten. Wir können für diese Werke

- keine Medienkontrolle vornehmen,
- keine Nutzungen ohne Genehmigung ahnden und
- keine Vertretung im Ausland anbieten.

Wir können für diese Werke Ihre Reprorechte nur auf Anfrage eines Nutzers hin wahrnehmen. Bei Anfragen würden wir immer unterstellen, dass es sich nicht um eine Auftragsarbeit handelt.“

<b>Antrag 7</b>	<b>Rechteeinräumung für firmen- und behördeninternes KI-Training – Änderung Wahrnehmungsvertrag BG I / II (Urheber)</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

Gemeinsam mit Rights Direct, einer von den Verlagen unterstützten Tochter der US-amerikanischen Copyright Clearance Center (CCC), lizenziert die VG Wort Reprographie-Nutzungen an Unternehmen, Behörden und andere gewerbliche Einrichtungen, deren interne Nutzungen nicht oder nicht vollständig von den Schranken im Urheberrecht gedeckt sind. Diese Nutzungen erfolgen sowohl analog als auch digital. Damit auch die Werke der Mitglieder der VG Bild-Kunst so vergütet werden können, wurde bereits 2014 der Wahrnehmungsvertrag der BG I/II (Urheber) um die entsprechenden Rechte erweitert und die VG Wort mit dem Inkasso beauftragt.

Nun wollen Unternehmen und Behörden das ihnen lizenzierte Material auch verwenden können, um damit eigene interne KI-Anwendungen zu trainieren (Input), und die von einer solchen unternehmens- oder behördeninternen KI geschaffenen Ergebnisse (Output) ebenfalls unternehmens- oder behördenintern verwenden zu können. Eine Lizenzierung an Softwareentwickler und -unternehmen, die KI basierte Dienstleistungen für externe Dritte, Unternehmen und Verbraucher erbringen, ist ausgeschlossen. Außerhalb des Unternehmens oder der Behörde sollen die Ergebnisse der mit den Werken trainierten KI nur verwendet werden dürfen für Anmelde- und Zulassungsverfahren (z. B. bei Patentanmeldungen zur Darstellung des Stands der Technik). Darüberhinausgehende Nutzungen des Outputs sollen nicht lizenziert werden und sind folglich auch nicht von der Rechteeinräumung umfasst.

Die Lizenz der VG Bild-Kunst wird sich dabei auf Bildwerke und Lichtbilder beschränken, die bereits in digitalen oder analogen Büchern, Zeitungen und Zeitschriften publiziert wurden. Die Verwendung von alleinstehendem Bild ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Da solche Nutzungen (Verwendung von in Text eingebetteten Bildwerken oder Lichtbildern) von den Urheber\*innen ebenso wie die bislang übertragenen Nutzungsrechte nicht individuell an Unternehmen und Behörden lizenziert werden können, steht eine solche Lizenz über die VG Bild-Kunst nicht in Konkurrenz zu den Lizenzierungs- und Verwertungsmöglichkeiten der Urheber\*innen. Weil sowohl das Training als auch die Verwendung der Ergebnisse der proprietären Künstlichen Intelligenz rein intern stattfinden, bestehen bei diesen Nutzungen auch nicht die Gefahren, die allgemeine generative Künstliche Intelligenz für die Arbeit der Urheber\*innen darstellt. Insbesondere findet keine Verdrängung kreativer Tätigkeit statt. Umgekehrt können die Lizenzverträge in dieser Erlössparte durch Abdeckung dieser internen KI-Anwendungen werthaltiger und die Erlöse erhöht werden.

**Beschlussvorlage Antrag 7:**

**§ 1 Ziffer 1.20 des Wahrnehmungsvertrag BG I / II (Urheber\*innen) wird wie folgt neu gefasst:**  
 „(Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Bild-Kunst ...)

**1.20** das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung, Archivierung und Übermittlung, jeweils für interne Zwecke eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde, von einzelnen in Publikationen (insbesondere Bücher, Zeitungen, Zeitschriften) veröffentlichten Werken/Lichtbildern, wenn die Publikationen jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden, soweit diese Rechte über die gesetzlichen Schrankenbestimmungen des deutschen UrhG hinausgehen und nicht bereits von anderen Bestimmungen dieses Vertrages erfasst werden.

Umfasst ist auch die Nutzung dieser Werke zur Entwicklung und zum Training interner Anwendungen Künstlicher Intelligenz. Zu diesem Zweck dürfen die Werke/Lichtbilder in einem gesicherten elektronischen Netzwerk gespeichert und einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern öffentlich zugänglich gemacht, das Originalformat in andere maschinenlesbare Formate umgewandelt, der Inhalt und die Metadaten indexiert werden und als Input für die Entwicklung (einschließlich des Trainings) und die Anwendung von Systemen Künstlicher Intelligenz verwendet werden. Der mittels Künstlicher Intelligenz erzeugte Output darf in einem gesicherten elektronischen Netzwerk gespeichert und einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern öffentlich zugänglich gemacht oder sonst intern genutzt und im Rahmen von Anmelde- und Zulassungsverfahren vor nationalen, europäischen oder internationalen Behörden und Institutionen in körperlicher oder elektronischer Form übermittelt werden. Nach Beendigung eines Vertrags mit einem Unternehmen oder einer Behörde zur Lizenzierung der vorstehenden Nutzungsrechte wandelt sich das Recht zur Nutzung des bereits erzeugten Outputs für den Lizenznehmer in eine einfache vertragliche Anschlussnutzungsbefugnis.“

<b>Antrag 8</b>	<b>Redaktionelle Streichung TDM zu Forschungszwecken – Änderung Wahrnehmungsverträge Urheber, Verlage, Produzenten</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

Zum 1. März 2018 hatte der deutsche Gesetzgeber sämtliche Regelungen im Urheberrechtsgesetz überarbeitet, in denen gesetzliche Erlaubnisse („Schrankennutzungen“) zugunsten der Einrichtungen von Wissenschaft, Forschung sowie Gedächtniseinrichtungen (insbesondere Museen und Bibliotheken) geregelt sind.

Dabei wurde erstmals eine gesetzliche Erlaubnis für das wissenschaftliche, nicht kommerzielle Text- und Data-Mining (TDM) eingeführt einschließlich eines Vergütungsanspruches, der nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden kann. Über diesen Vergütungsanspruch waren sowohl die Vervielfältigungen des Ursprungmaterials im Rahmen der Strukturierung und Kategorisierung zur Erstellung des „Korpus“ als auch die Zugänglichmachung dieses derart erstellten „Korpus“ für den bestimmt abgegrenzten Kreis der beteiligten Wissenschaftler\*innen abzugelten.

In Umsetzung der „Digital Single Market“-Richtlinie der EU wurde diese spezielle TDM-Schrankennutzung zum 7. Juni 2021 geändert: der Vergütungsanspruch für Vervielfältigungshandlungen entfiel, nicht aber für die öffentliche Zugänglichmachung. Aus diesem Grund ist das redaktionelle Versehen der zeitlichen Befristung des übertragenen Vergütungsanspruches für nicht kommerzielles TDM in den § 1 Ziffer 1.8, 1 Ziffer 1.12 und § 1 Ziffer 1.9 der Wahrnehmungsverträge der BG I/II und III (Urheber und Produzenten) zu streichen, soweit dadurch die Übertragung des Vergütungsanspruches bzgl. der öffentlichen Zugänglichmachung für die Zeit ab dem 7 Juni 2021 eingeschränkt werden könnte.

### Beschlussvorlage Antrag 8:

#### Eine redaktionelle Streichung wird vorgenommen in

- **§ 1 Ziffer 1.8 des Wahrnehmungsvertrags BG I/II,**
- **§ 1 Ziffer 1.12 des Wahrnehmungsvertrags BG III (Urheber) und**
- **§ 1 Ziffer 1.9 des Wahrnehmungsvertrags BG III (Produzenten)**

#### wie folgt:

**[Ziffer]** „den Vergütungsanspruch gemäß § 60h Absatz 1 Satz 1 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe durch Bildungseinrichtungen (§ 60a UrhG), das Herstellen von Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b UrhG), zulässige Nutzungen durch Bibliotheken, Archive, Museen, Einrichtungen des Film- und Tonerbes (§ 60e und § 60f UrhG), für die wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG) sowie zum Text- und Data-Mining (~~§ 60d UrhG~~ ~~in der bis zum 06. Juni 2021 gültigen Fassung~~) in dem durch §§ 60a bis 60 f UrhG jeweils bestimmten Umfang;“

<b>Antrag 9</b>	<b>Erklärung des Rechtevorbhalts für kommerzielles TDM – Änderung Wahrnehmungsvertrag BG I / II (Urheber BG I)</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe I</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

Künstliche Intelligenz ist eine technische Entwicklung, die alle Urheber\*innen stark beschäftigt. Auch wenn noch viele Fragen offen sind, wissen wir schon heute, dass Künstliche Intelligenz das Arbeitsumfeld der meisten Urheber\*innen stark verändern wird: einerseits kann Künstliche Intelligenz neue Möglichkeiten des Ausdrucks und des künstlerischen Schaffens bieten – andererseits birgt sie die Gefahr, dass einfache kreative Tätigkeiten künftig von Maschinen übernommen werden und menschliches künstlerisches Schaffen verdrängt wird.

Die Entwicklung findet in rasender Geschwindigkeit statt: waren die ersten Ergebnisse generativer Künstlicher Intelligenz noch etwas unbeholfen, haben beispielsweise die ersten Versionen von Bild-KIs Ende 2022 noch keine Hände darstellen können oder „Kunst“ fast nur in Fantasie-Ästhetik gezeigt, können nur 1 ½ Jahre später ganze Videos mit nur wenigen Prompts erzeugt werden. In allen Branchen merken selbständige Urheber\*innen die Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf die Auftragslage.

Diese enormen technischen Entwicklungen waren nur möglich, weil in den letzten Jahren massenhaft Werke, die im Internet verfügbar sind, zu Maschinen-Training verwendet wurden. Ohne Genehmigung der Urheber\*innen, ohne Vergütung und ohne transparent zu machen, welche Werke überhaupt verwendet wurden.

Der rechtliche Rahmen für diese Nutzung fremder Werke zum Training von Künstlicher Intelligenz ist unklar: mit § 44b UrhG hat der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung der Europäischen DSM-Richtlinie von 2019 eine vergütungsfreie Schranke für Text- und Datamining geschaffen. Danach ist es zulässig, geschützte Werke zur automatisierten Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken zu vervielfältigen, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn nicht die Rechteinhaber einen maschinenlesbaren Vorbehalt erklärt haben. Hierauf scheinen sich die Ersteller künstlicher Intelligenz, bzw. der zu ihrer Anwendung erforderlichen General Purpose Modelle zu berufen – sie hätten massenhaft Werke aus dem Internet verwenden dürfen, weil diese nicht mit einem entsprechenden Rechtevorbhalt versehen waren (hierzu muss man wissen: es gibt auch 5 Jahre nach Verabschiedung der DSM-Richtlinie keinen verbindlichen technischen Standard zur Erklärung des Rechtevorbhalts; auch das deutsche Gesetz gibt keine Auskunft darüber, wie ein maschinenlesbarer Vorbehalt auszusehen hat und wo er anzubringen ist).

Auch wenn es starke Zweifel daran gibt, ob die Nutzung fremder Werke zum Training künstlicher Intelligenz tatsächlich unter den Voraussetzungen des § 44b UrhG als Text- und Datamining zulässig wäre (die dazu erforderlichen technischen Schritte sind wohl doch um einiges komplexer als eine einfache Vervielfältigung, die das Gesetz erlaubt), ist es wichtig, diese Möglichkeit der Verwendung von Werken auszuschließen, indem möglichst jede Webseite, in der Werke im Internet zugänglich gemacht werden, mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen wird.

Deswegen schlägt der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung vor, der VG Bild-Kunst die Rechte zur Erklärung eines Vorbehalts für kommerzielles Text- und Datamining einzuräumen. Die Erklärung des Vorbehaltes führt dazu, dass die Nutzung geschützter Werke zum Text- und Datamining einer Lizenz

bedarf und ein solche Lizenz kann sinnvollerweise nur kollektiv erteilt werden. Deshalb ist auch das Recht zur Lizenzierung umfasst.

Antrag 9 würde den gemeinsamen Wahrnehmungsvertrag BG I / BG II so anpassen, dass er nur für Mitglieder der Berufsgruppe I – also für Werke der bildenden Kunst – gilt. Antrag 10 dagegen würde die Änderungen in § 1 Absatz 1 vornehmen, der sowohl für Mitglieder der BG I, als auch für Mitglieder der BG II gilt. Deshalb wird vorgeschlagen, in der Versammlung zuerst über Antrag 10 abzustimmen. Wird Antrag 10 angenommen, dann konsumiert er Antrag 9, der konsequenterweise dann nicht mehr zur Abstimmung gestellt wird. Nur für den Fall, dass Antrag 10 abgelehnt wird (von Mitgliedern der BG II), macht es Sinn, Antrag 9 zu stellen und damit die Mitglieder der Berufsgruppe I die Möglichkeit zu geben, dass nur für sie die hier skizzierte Lösung in Kraft treten soll.

Mitglieder, die im Vorfeld elektronisch abstimmen, sollten natürlich beide Anträge abstimmen. Damit ist in beiden Alternativen gewährleistet, dass ihre Stimme gezählt wird.

### **Beschlussvorlage Antrag 9:**

Der Antrag soll erst im Anschluss an Antrag 10 behandelt werden.

#### **Variante 1: Antrag 10 wurde angenommen:**

Antrag 9 wird zurückgezogen.

#### **Variante 2: Antrag 10 wurde abgelehnt:**

§ 2 Ziffer 2 des Wahrnehmungsvertrags BG I/II wird wie folgt angepasst:

„Der Berechtigte der Berufsgruppe I überträgt hiermit der VG Bild-Kunst [...]

**2.1** das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gemäß [...]

**2.2** das Recht

a) zur Erklärung von Nutzungsvorbehalten gegen Vervielfältigung für Text- und Data-Mining nach § 44b Abs. 3 UrhG sowie

b) das Recht, Vervielfältigungen für Text- und Data-Mining nach § 44b Abs. 2 UrhG zu lizenzieren.“

<b>Antrag 10</b>	<b>Erklärung des Rechtevorbhalts für kommerzielles TDM – Änderung Wahrnehmungsvertrag BG I / II (Urheber BG II)</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe II</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

Künstliche Intelligenz ist eine technische Entwicklung, die alle Urheber\*innen stark beschäftigt. Auch wenn noch viele Fragen offen sind, wissen wir schon heute, dass Künstliche Intelligenz das Arbeitsumfeld der meisten Urheber\*innen stark verändern wird: einerseits kann Künstliche Intelligenz neue Möglichkeiten des Ausdrucks und des künstlerischen Schaffens bieten – andererseits birgt sie die Gefahr, dass einfache kreative Tätigkeiten künftig von Maschinen übernommen werden und menschliches künstlerisches Schaffen verdrängt wird.

Die Entwicklung findet in rasender Geschwindigkeit statt: waren die ersten Ergebnisse generativer Künstlicher Intelligenz noch etwas unbeholfen, haben beispielsweise die ersten Versionen von Bild-KIs Ende 2022 noch keine Hände darstellen können oder „Kunst“ fast nur in Fantasie-Ästhetik gezeigt, können nur 1 ½ Jahre später ganze Videos mit nur wenigen Prompts erzeugt werden. In allen Branchen merken selbständige Urheber\*innen die Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf die Auftragslage.

Diese enormen technischen Entwicklungen waren nur möglich, weil in den letzten Jahren massenhaft Werke, die im Internet verfügbar sind, zu Maschinen-Training verwendet wurden. Ohne Genehmigung der Urheber\*innen, ohne Vergütung und ohne transparent zu machen, welche Werke überhaupt verwendet wurden.

Der rechtliche Rahmen für diese Nutzung fremder Werke zum Training von Künstlicher Intelligenz ist unklar: mit § 44b UrhG hat der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung der Europäischen DSM-Richtlinie von 2019 eine vergütungsfreie Schranke für Text- und Datamining geschaffen. Danach ist es zulässig, geschützte Werke zur automatisierten Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken zu vervielfältigen, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn nicht die Rechteinhaber einen maschinenlesbaren Vorbehalt erklärt haben. Hierauf scheinen sich die Ersteller künstlicher Intelligenz, bzw. der zu ihrer Anwendung erforderlichen General Purpose Modelle zu berufen – sie hätten massenhaft Werke aus dem Internet verwenden dürfen, weil diese nicht mit einem entsprechenden Rechtevorbhalt versehen waren (hierzu muss man wissen: es gibt auch 5 Jahre nach Verabschiedung der DSM-Richtlinie keinen verbindlichen technischen Standard zur Erklärung des Rechtevorbhalts; auch das deutsche Gesetz gibt keine Auskunft darüber, wie ein maschinenlesbarer Vorbehalt auszusehen hat und wo er anzubringen ist).

Auch wenn es starke Zweifel daran gibt, ob die Nutzung fremder Werke zum Training künstlicher Intelligenz tatsächlich unter den Voraussetzungen des § 44b UrhG als Text- und Datamining zulässig wäre (die dazu erforderlichen technischen Schritte sind wohl doch um einiges komplexer als eine einfache Vervielfältigung, die das Gesetz erlaubt), ist es wichtig, diese Möglichkeit der Verwendung von Werken auszuschließen, indem möglichst jede Webseite, in der Werke im Internet zugänglich gemacht werden, mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen wird.

Deswegen schlägt der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung vor, der VG Bild-Kunst die Rechte zur Erklärung eines Vorbehalts für kommerzielles Text- und Datamining einzuräumen. Die Erklärung des Vorbehaltes führt dazu, dass die Nutzung geschützter Werke zum Text- und Datamining einer Lizenz

bedarf und ein solche Lizenz kann sinnvollerweise nur kollektiv erteilt werden. Deshalb ist auch das Recht zur Lizenzierung umfasst.

Antrag 10 soll vor Antrag 9 abgestimmt werden: denn Antrag 10 würde die skizzierte Lösung sowohl für Mitglieder der BG I, als auch für Mitglieder der BG II in den gemeinsamen Wahrnehmungsvertrag aufnehmen. (Alle in § 1 Abs. 1 erwähnten Rechte betreffen alle Werkkategorien, so auch die bildende Kunst, während die in § 1 Abs. 2 erwähnten Rechte sich nur auf Werke der bildenden Kunst beziehen.)

Mitglieder, die im Vorfeld elektronisch abstimmen, sollten natürlich beide Anträge abstimmen. Damit ist in beiden Alternativen gewährleistet, dass ihre Stimme gezählt wird.

### **Beschlussvorlage Antrag 10:**

Antrag 10 soll vor Antrag 9 behandelt werden.

§ 1 Ziffer 1.24 des Wahrnehmungsvertrags BG I/II wird wie folgt eingefügt:

„1.24 das Recht

- a) zur Erklärung von Nutzungsvorbehalten gegen Vervielfältigung für Text- und Data-Mining nach § 44b Abs. 3 UrhG sowie
- b) das Recht, Vervielfältigungen für Text- und Data-Mining nach § 44b Abs. 2 UrhG zu lizenzieren.“



<b>Antrag 11</b>	<b>Erklärung des Rechtevorbhalts für kommerzielles TDM – Änderung Wahrnehmungsverträge Urheber und Produzenten BG III</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe III</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

Künstliche Intelligenz ist eine technische Entwicklung, die alle Urheber\*innen stark beschäftigt. Auch wenn noch viele Fragen offen sind, wissen wir schon heute, dass Künstliche Intelligenz das Arbeitsumfeld der meisten Urheber\*innen stark verändern wird: einerseits kann Künstliche Intelligenz neue Möglichkeiten des Ausdrucks und des künstlerischen Schaffens bieten – andererseits birgt sie die Gefahr, dass einfache kreative Tätigkeiten künftig von Maschinen übernommen werden und menschliches künstlerisches Schaffen verdrängt wird.

Die Entwicklung findet in rasender Geschwindigkeit statt: waren die ersten Ergebnisse generativer Künstlicher Intelligenz noch etwas unbeholfen, haben beispielsweise die ersten Versionen von Bild-KIs Ende 2022 noch keine Hände darstellen können oder „Kunst“ fast nur in Fantasie-Ästhetik gezeigt, können nur 1 ½ Jahre später ganze Videos mit nur wenigen Prompts erzeugt werden. In allen Branchen merken selbständige Urheber\*innen die Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf die Auftragslage.

Diese enormen technischen Entwicklungen waren nur möglich, weil in den letzten Jahren massenhaft Werke, die im Internet verfügbar sind, zu Maschinen-Training verwendet wurden. Ohne Genehmigung der Urheber\*innen, ohne Vergütung und ohne transparent zu machen, welche Werke überhaupt verwendet wurden.

Der rechtliche Rahmen für diese Nutzung fremder Werke zum Training von Künstlicher Intelligenz ist unklar: mit § 44b UrhG hat der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung der Europäischen DSM-Richtlinie von 2019 eine vergütungsfreie Schranke für Text- und Datamining geschaffen. Danach ist es zulässig, geschützte Werke zur automatisierten Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken zu vervielfältigen, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn nicht die Rechteinhaber einen maschinenlesbaren Vorbehalt erklärt haben. Hierauf scheinen sich die Ersteller künstlicher Intelligenz, bzw. der zu ihrer Anwendung erforderlichen General Purpose Modelle zu berufen – sie hätten massenhaft Werke aus dem Internet verwenden dürfen, weil diese nicht mit einem entsprechenden Rechtevorbalt versehen waren (hierzu muss man wissen: es gibt auch 5 Jahre nach Verabschiedung der DSM-Richtlinie keinen verbindlichen technischen Standard zur Erklärung des Rechtevorbhalts; auch das deutsche Gesetz gibt keine Auskunft darüber, wie ein maschinenlesbarer Vorbehalt auszusehen hat und wo er anzubringen ist).

Auch wenn es starke Zweifel daran gibt, ob die Nutzung fremder Werke zum Training künstlicher Intelligenz tatsächlich unter den Voraussetzungen des § 44b UrhG als Text- und Datamining zulässig wäre (die dazu erforderlichen technischen Schritte sind wohl doch um einiges komplexer als eine einfache Vervielfältigung, die das Gesetz erlaubt), ist es wichtig, diese Möglichkeit der Verwendung von Werken auszuschließen, indem möglichst jede Webseite, in der Werke im Internet zugänglich gemacht werden, mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen wird.

Deswegen schlägt der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung vor, der VG Bild-Kunst die Rechte zur Erklärung eines Vorbehalts für kommerzielles Text- und Datamining einzuräumen. Die Erklärung des Vorbehaltes führt dazu, dass die Nutzung geschützter Werke zum Text- und Datamining einer Lizenz

bedarf und ein solche Lizenz kann sinnvollerweise nur kollektiv erteilt werden. Deshalb ist auch das Recht zur Lizenzierung umfasst.

Die Übertragung der Rechte auf die VG Bild-Kunst scheitert nicht an § 89 Abs. 2 UrhG, wonach Rechteeinräumungen an Dritte unbeachtlich sind gegenüber der Rechteeinräumung an Produzenten: denn diese Verpflichtung zur Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte erfasst nur filmische Nutzungen. Die Nutzung eines Filmwerkes zum Training künstlicher Intelligenz kann nicht als filmische Nutzung bezeichnet werden.

### **Beschlussvorlage Antrag 11:**

§ 1 Ziffer 1.18 des Wahrnehmungsvertrags BG III (Urheber) wird wie folgt eingefügt:

„1.18 das Recht

- a) zur Erklärung von Nutzungsvorbehalten gegen Vervielfältigung für Text- und Data-Mining nach § 44b Abs. 3 UrhG sowie
- b) das Recht, Vervielfältigungen für Text- und Data-Mining nach § 44b Abs. 2 UrhG zu lizenzieren.“

<b>Antrag 12</b>	<b>Rechteeinräumung zum Training großer Sprachmodelle (KI) – Änderung Wahrnehmungsvertrag BG I / II (Urheber BG I)</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe I</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

Angesichts der rasanten Entwicklung Künstlicher Intelligenz stehen die Urheber\*innen vor einer ganz grundsätzlichen Entscheidung: Sollen diese Rechte individuell oder kollektiv wahrgenommen werden?

Auftraggeber und Lizenznehmer, Verlage, Agenturen und Produzent\*innen befassen sich allesamt mit den Möglichkeiten, die Künstliche Intelligenz bietet, und wollen gleichzeitig die Kontrolle über ihr Portfolio behalten. Einzelne große Bildagenturen und Verlage haben bereits Lizenzverträge mit KI-Anbietern geschlossen. Erste Verträge sehen bereits die Einräumung der Rechte für die Nutzung Künstlicher Intelligenz vor.

Die individuelle Wahrnehmung scheint zwar eine vermeidliche Kontrolle über die Nutzungen zu versprechen – doch darf bezweifelt werden, dass es vielen Urheber\*innen gelingen wird, Rechteabtretungen in Auftrags- und Produktionsverträgen zu verhindern sowie unlicenzierte Nutzungen zum Training Künstlicher Intelligenz zu verfolgen.

Die kollektive Wahrnehmung der Rechte erhöht dagegen die Chancen auf zumindest eine Vergütung und entlastet auch insoweit bei der Verteidigung der Rechte, als die Kosten der Rechtedurchsetzung nicht von einzelnen Urheber\*innen getragen werden müssen, sondern ebenfalls bei der VG Bild-Kunst kollektiv getragen werden.

Eine Lizenzierung der Nutzung von Werken zur KI-Nutzung kann sinnvoll nur erfolgen, wenn sie als s.g. „erweiterte Kollektivlizenz“ unter Einbeziehung Außenstehender erfolgt, weil ansonsten dem Lizenznehmer eine Aufstellung der von der Lizenz erfassten Werke zur Verfügung gestellt werden müsste. Bevor die VG Bild-Kunst eine solche EKL-Lizenz erteilt, muss sie zunächst nach § 51a VGG auf ihrer Website informieren und den Außenstehenden die Möglichkeit geben, den Opt-Out aus dieser Lizenz zu erklären.

Ein solcher Opt-Out wird auch für die Mitglieder der VG Bild-Kunst möglich sein: wer für alle Werke und alle denkbaren Lizenzen keine kollektive Lizenzierung wünscht, stimmt entweder der Änderung ihres/seines individuellen Wahrnehmungsvertrages nicht zu oder ruft die entsprechenden Rechte zu einem späteren Zeitpunkt zurück (diese Möglichkeit sehen die Wahrnehmungsverträge der BG I/II unter § 13 Abs. 2 vor).

Antrag 12 würde den gemeinsamen Wahrnehmungsvertrag BG I / BG II so anpassen, dass er nur für Mitglieder der Berufsgruppe I – also für Werke der Bildenden Kunst – gilt. Antrag 13 dagegen würde die Änderungen in § 1 Absatz 1 vornehmen, der sowohl für Mitglieder der BG I, als auch für Mitglieder der BG II gilt. Deshalb wird vorgeschlagen, in der Versammlung zuerst über Antrag 13 abzustimmen. Wird Antrag 13 angenommen, dann konsumiert er Antrag 12, der konsequenterweise dann nicht mehr zur Abstimmung gestellt wird. Nur für den Fall, dass Antrag 13 abgelehnt wird (von Mitgliedern der BG II), macht es Sinn, Antrag 12 zu stellen und damit den Mitgliedern der Berufsgruppe I die Möglichkeit zu geben, dass nur für sie die hier skizzierte Lösung in Kraft treten soll.

Mitglieder, die im Vorfeld elektronisch abstimmen, sollten natürlich beide Anträge abstimmen. Damit ist in beiden Alternativen gewährleistet, dass ihre Stimme gezählt wird.

**Beschlussvorlage Antrag 12:**

Der Antrag soll erst im Anschluss an Antrag 13 behandelt werden.

**Variante 1: Antrag 13 wurde angenommen:**

Antrag 12 wird zurückgezogen.

**Variante 2: Antrag 13 wurde abgelehnt:**

§ 2 Ziffer 2 des Wahrnehmungsvertrags BG I/II wird wie folgt angepasst:

„Der Berechtigte der Berufsgruppe I überträgt hiermit der VG Bild-Kunst [...]

**2.1** das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gemäß [...]

**2.2** das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, für die Nutzung geschützter Werke zu kommerziellen und nicht kommerziellen KI-Trainingszwecken, sowie das Recht, dergestalt trainierte Modelle zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken anzubieten.“

Sollte Antrag 9 angenommen worden sein, wird Ziffer 2.2 zu Ziffer 2.3.

<b>Antrag 13</b>	<b>Rechteeinräumung zum Training großer Sprachmodelle (KI) – Änderung Wahrnehmungsvertrag BG I / II (Urheber BG II)</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe II</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

Angesichts der rasanten Entwicklung Künstlicher Intelligenz stehen die Urheber\*innen vor einer ganz grundsätzlichen Entscheidung: Sollen diese Rechte Individuell oder kollektiv wahrgenommen werden?

Auftraggeber und Lizenznehmer, Verlage, Agenturen und Produzent\*innen befassen sich allesamt mit den Möglichkeiten, die Künstliche Intelligenz bietet, und wollen gleichzeitig die Kontrolle über ihr Portfolio behalten. Einzelne große Bildagenturen und Verlage haben bereits Lizenzverträge mit KI-Anbietern geschlossen. Erste Verträge sehen bereits die Einräumung der Rechte für die Nutzung Künstlicher Intelligenz vor.

Die individuelle Wahrnehmung scheint zwar eine vermeidliche Kontrolle über die Nutzungen zu versprechen – doch darf bezweifelt werden, dass es vielen Urheber\*innen gelingen wird, Rechteabtretungen in Auftrags- und Produktionsverträgen zu verhindern sowie unlicenzierte Nutzungen zum Training Künstlicher Intelligenz zu verfolgen.

Die kollektive Wahrnehmung der Rechte erhöht dagegen die Chancen auf zumindest eine Vergütung und entlastet auch insoweit bei der Verteidigung der Rechte, als die Kosten der Rechtedurchsetzung nicht von einzelnen Urheber\*innen getragen werden müssen, sondern ebenfalls bei der VG Bild-Kunst kollektiv getragen werden.

Eine Lizenzierung der Nutzung von Werken zur KI-Nutzung kann sinnvoll nur erfolgen, wenn sie als s.g. „erweiterte Kollektivlizenz“ unter Einbeziehung Außenstehender erfolgt, weil ansonsten dem Lizenznehmer eine Aufstellung der von der Lizenz erfassten Werke zur Verfügung gestellt werden müsste. Bevor die VG Bild-Kunst eine solche EKL-Lizenz erteilt, muss sie zunächst nach § 51a VGG auf ihrer Website informieren und den Außenstehenden die Möglichkeit geben, den Opt-Out aus dieser Lizenz zu erklären.

Ein solcher Opt-Out wird auch für die Mitglieder der VG Bild-Kunst möglich sein: wer für alle Werke und alle denkbaren Lizenzen keine kollektive Lizenzierung wünscht, stimmt entweder der Änderung ihres/seines individuellen Wahrnehmungsvertrages nicht zu oder ruft die entsprechenden Rechte zu einem späteren Zeitpunkt zurück (diese Möglichkeit sehen die Wahrnehmungsverträge der BG I/II unter § 13 Abs. 2 vor).

Antrag 13 soll vor Antrag 12 abgestimmt werden: denn Antrag 13 würde die skizzierte Lösung sowohl für Mitglieder der BG I, als auch für Mitglieder der BG II in den gemeinsamen Wahrnehmungsvertrag aufnehmen. (Alle in § 1 Abs. 1 erwähnten Rechte betreffen alle Werkkategorien, so auch die Bildende Kunst, während die in § 1 Abs. 2 erwähnten Rechte sich nur auf Werke der bildenden Kunst beziehen.)

Mitglieder, die im Vorfeld elektronisch abstimmen, sollten natürlich beide Anträge abstimmen. Damit ist in beiden Alternativen gewährleistet, dass ihre Stimme gezählt wird.

**Beschlussvorlage Antrag 13:**

Antrag 13 soll vor Antrag 12 behandelt werden.

§ 1 Ziffer 1.24 des Wahrnehmungsvertrags BG I/II wird wie folgt eingefügt:

„1.24 das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, für die Nutzung geschützter Werke zu kommerziellen und nicht kommerziellen KI-Trainingszwecken, sowie das Recht, dergestalt trainierte Modelle zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken anzubieten.“

Sollte Antrag 10 angenommen worden sein, wird Ziffer 1.24 zu Ziffer 1.25.

<b>Antrag 14</b>	<b>Rechteeinräumung zum Training großer Sprachmodelle (KI) – Änderung Wahrnehmungsvertrag BG III (Urheber)</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe III</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

Angesichts der rasanten Entwicklung Künstlicher Intelligenz stehen die Urheber\*innen vor einer ganz grundsätzlichen Entscheidung: Sollen diese Rechte individuell oder kollektiv wahrgenommen werden?

Auftraggeber und Lizenznehmer, Verlage, Agenturen und Produzent\*innen befassen sich allesamt mit den Möglichkeiten, die Künstliche Intelligenz bietet, und wollen gleichzeitig die Kontrolle über ihr Portfolio behalten. Einzelne große Bildagenturen und Verlage haben bereits Lizenzverträge mit KI-Anbietern geschlossen. Erste Verträge sehen bereits die Einräumung der Rechte für die Nutzung Künstlicher Intelligenz vor.

Die individuelle Wahrnehmung scheint zwar eine vermeidliche Kontrolle über die Nutzungen zu versprechen – doch darf bezweifelt werden, dass es vielen Urheber\*innen gelingen wird, Rechteabtretungen in Auftrags- und Produktionsverträgen zu verhindern sowie unlicenzierte Nutzungen zum Training Künstlicher Intelligenz zu verfolgen.

Die kollektive Wahrnehmung der Rechte erhöht dagegen die Chancen auf zumindest eine Vergütung und entlastet auch insoweit bei der Verteidigung der Rechte, als die Kosten der Rechtedurchsetzung nicht von einzelnen Urheber\*innen getragen werden müssen, sondern ebenfalls bei der VG Bild-Kunst kollektiv getragen werden.

Eine Lizenzierung der Nutzung von Werken zur KI-Nutzung kann sinnvoll nur erfolgen, wenn sie als s.g. „erweiterte Kollektivlizenz“ unter Einbeziehung Außenstehender erfolgt, weil ansonsten dem Lizenznehmer eine Aufstellung der von der Lizenz erfassten Werke zur Verfügung gestellt werden müsste. Bevor die VG Bild-Kunst eine solche EKL-Lizenz erteilt, muss sie zunächst nach § 51a VGG auf ihrer Website informieren und den Außenstehenden die Möglichkeit geben, den Opt-Out aus dieser Lizenz zu erklären.

Ein solcher Opt-Out wird auch für die Mitglieder der VG Bild-Kunst möglich sein: wer für alle Werke und alle denkbaren Lizenzen keine kollektive Lizenzierung wünscht, stimmt entweder der Änderung ihres/seines individuellen Wahrnehmungsvertrages nicht zu oder ruft die entsprechenden Rechte zu einem späteren Zeitpunkt zurück.

Die Übertragung der Rechte auf die VG Bild-Kunst scheitert nicht an § 89 Abs. 2 UrhG, wonach Rechteinräumungen an Dritte unbeachtlich sind gegenüber der Rechteinräumung an Produzenten: denn diese Verpflichtung zur Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte erfasst nur filmische Nutzungen. Die Nutzung eines Filmwerkes zum Training Künstlicher Intelligenz kann nicht als filmische Nutzung bezeichnet werden.

**Beschlussvorlage Antrag 14:**

§ 1 Ziffer 1.18 des Wahrnehmungsvertrags BG III (Urheber) wird wie folgt eingefügt:

„1.18 das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, für die Nutzung geschützter Werke zu kommerziellen und nicht kommerziellen KI-Trainingszwecken, sowie das Recht, dergestalt trainierte Modelle zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken anzubieten.“

Sollte Antrag 11 angenommen worden sein, wird Ziffer 1.18 zu Ziffer 1.19.



<b>Antrag 15</b>	<b>Anpassung der Abzugssätze für kulturelle und soziale Zwecke</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Anlage KuSo des Verteilungsplans</b>

Gemäß § 8 Abs. 4 d) der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung die Abzugssätze der verschiedenen Verteilungssparten für die Kultur- und Sozialförderungen auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 10. April 2024 mit der Thematik befasst und empfiehlt die folgenden Anpassungen:

### **Abzüge für das Sozialwerk:**

Das Sozialwerk ist aktuell gut mit Finanzen ausgestattet. Die Förderungen im Geschäftsjahr 2023 haben sich stark reduziert, nachdem die bisherigen Weihnachtsgeld-Zahlungen in allen Berufsgruppen eingestellt worden sind. Es ist geplant, neue Förderkonzepte zu erarbeiten, die sicherstellen, dass Förderungen für Bedürftige das Bürgergeld oder andere staatlichen Sozialleistungen nicht schmälern. Seit Januar 2024 sind die Förderungen zudem interimistisch eingestellt worden, um die Rechtslage nach dem Urteil des OLG München vom 27. Juli 2023 zu analysieren, das in einem Verfahren gegen die VG Wort ergangen war.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Verwaltungsrat, die Abzugssätze in allen Verteilungssparten auf 1% festzusetzen. Bisher lag er in vielen Sparten bei 3%. Ein „Ansparen“ von Fördergeldern wäre übrigens problematisch, da gemeinnützige Rücklagen grundsätzlich zeitnah verwendet werden müssen. Wenn dies nicht geschehe, ergibt sich ein steuerrechtliches Problem, da dann die Gemeinnützigkeit der Stiftung Sozialwerk gefährdet wäre.

### **Abzüge für das Kulturwerk – Berufsgruppe I:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt, die Abzugssätze Kultur in den Verteilungssparten „Kunst/Bild Individuell“ sowie „Sednung Kunst“ von aktuell 1% auf dann 3% anzuheben. Der durch die Absenkung des Abzugssatzes Sozialwerk gewonnene Spielraum sollte für die Berufsgruppe I genutzt werden, um die dort knappe Kasse des Kulturwerks aufzubessern.

### **Abzüge für das Kulturwerk – Berufsgruppe III:**

Um Förderspielräume zu erhalten, die sich durch das Urteil des OLG München (s.o.) verengt haben, schlägt der Verwaltungsrat vor, den Abzugssatz Kultur in der Sparte „Kollektivrechte Film (TV)“ aufzuteilen: Ausschüttungen von Erlösen aus Weitersendung, die vom OLG-Urteil nicht betroffen sind, sollen von 3% auf 5% angehoben werden, Ausschüttungen von Erlösen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen dagegen von 3% auf 1% gesenkt werden. Im Saldo werden sich diese Änderungen ausgleichen. Jedoch stammen dann mehr Gelder aus Quellen, die nicht vom OLG-Urteil betroffen sind.

**Beschlussvorlage Antrag 15:****Verteilungsplan – Anlage KuSo:**

Die Abzüge für Soziales werden in allen Verteilungssparten mit Ausnahme der Sparte „Werbefilm“ und „Social Media Bildagenturen“ auf 1% festgesetzt.

Die Abzüge für Kulturelles in den Verteilungssparten „Kunst/Bild Individuell“ sowie „Sendung Kunst“ werden auf 3% festgesetzt.

Die Abzüge für Kulturelles in der Verteilungssparte „Kollektivrechte Film (TV)“ werden wie folgt festgelegt:

- Für Erlöse aus Weitersendung: 5%
- Für alle anderen Erlöse: 1%

<b>Antrag 16</b>	<b>Änderung des § 16 VP (Zuwendungen für soziale und kulturelle Zwecke)</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II / III</b>	<b>Antrag der Versammlungen der Berufsgruppen zur Änderung des Verteilungsplans</b>

In einem Verfahren gegen die VG Wort erließ das Oberlandesgericht München am 27. Juli 2023 ein Urteil (Az: 26 U 7919\_21), das sich unter anderem erstmalig mit der Kulturförderung von Verwertungsgesellschaften befasst. Es ist noch nicht rechtskräftig, schafft aber eine unsichere Rechtslage, ob die VG Bild-Kunst mit Kulturabzügen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch Nicht-Mitglieder fördern darf.

Der Vorstand der VG Bild-Kunst ist gehalten, in der Phase der unsicheren Rechtslage alles zu vermeiden, was später eventuell als rechtswidrig eingestuft wird. Damit tun sich in dieser Phase nur zwei Möglichkeiten auf: entweder die Kulturförderung (und auch die Sozialförderung, für die das Gleiche gilt) werden vorübergehend eingestellt – wie es seit Januar 2024 der Fall ist – oder diese erfolgen im Rahmen der Einschränkungen, die das OLG München vorsieht. Diese Einschränkungen müssen allerdings nicht nur in der Praxis beachtet werden, vielmehr müssen sie auch in den Statuten der VG Bild-Kunst und der Stiftungen zum Ausdruck kommen.

Unter anderem ist § 16 des Verteilungsplans zu ändern, der die zentrale Vorschrift über die Kultur- und Sozial-Förderungen der VG Bild-Kunst darstellt. Diese Änderung ist notwendig, damit die Förderungen im Anschluss an die Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden können. Sollte der BGH die Rechtslage anders einschätzen als das OLG München, kann § 16 VP im kommenden Jahr erneut angepasst werden.

Wie schon erwähnt, will das OLG München die kulturelle und soziale Förderung aus Mitteln, die aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen stammen, nur an Wahrnehmungsberechtigte zulassen. Eine derartige Einschränkung wäre aber mit der Gemeinnützigkeit der Stiftung Kulturwerk nicht vereinbar. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung Sozialwerk ist davon auf der anderen Seite nicht berührt.

Die Lösung sieht deshalb vor, dass die VG Bild-Kunst die Mittel, die von der Einschränkung des OLG München betroffen sind, selbst zur Kulturförderung einsetzt. Denn die VG Bild-Kunst als solche ist – anders als ihre Stiftungen – nicht gemeinnützig. An die Stiftung Kulturwerk werden dementsprechend nur Mittel weitergereicht, die von der Einschränkung durch das OLG München nicht betroffen sind.

In der Praxis muss hierfür keine doppelte Administration aufgebaut werden.

**Beschlussvorlage Antrag 16:**

<p>Neufassung des § 16 des Verteilungsplans wie folgt:</p> <p><b>Zuwendungen für soziale und kulturelle Zwecke</b></p>
--

**1.** <sup>1</sup>In jeder Verteilungssparte erfolgt ein Abzug für die Einrichtung und Finanzierung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (Sozialbeitrag) und ein Abzug für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen (Kulturbeitrag).

<sup>2</sup>Die Abzugssätze werden angewendet bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung in Kraft tritt.

<sup>3</sup>Maßgeblich sind die aktuellen Abzugssätze zum Zeitpunkt der Ausschüttung, nicht die Abzugssätze zum Zeitpunkt des Erlöseingangs.

**2.** [...]

**3.** <sup>1</sup>Die Sozialbeiträge werden der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst überwiesen. Die Kulturbeiträge aus den Verteilungssparten gem. § 13 werden der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst überwiesen, soweit sie keine Erlöse aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen enthalten.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat beschließt, ob die bereitgestellten Mittel als Zuführung zum Stiftungskapital oder als Rücklagen für Satzungszwecke an die Stiftungen überwiesen werden.

<sup>3</sup>Die Stiftungen haben Richtlinien zu erlassen, die eine diskriminierungsfreie und transparente Förderung bzw. Unterstützung gewährleisten.

<sup>4</sup>Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass über die Mittelvergabe der von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gewählte fachkundige Beirat der jeweiligen Berufsgruppe entscheidet.

**4.** Der Sozialabzug wird gemäß nachfolgender Tabelle den Werkkategorien zugeordnet:  
[...]

Der Kulturabzug wird gemäß nachfolgender Tabelle den Werkkategorien zugeordnet:  
[...]

Die VG Bild-Kunst stellt sicher, dass die Sozial- und Kulturbeiträge jeweils für Urheberinnen und Urheber der Werkkategorien eingesetzt werden, die in den Tabellen genannt sind oder die der Verwaltungsrat bestimmt.

**5.** <sup>1</sup>Die Kulturbeiträge aus Verteilungssparten gem. § 13 werden, soweit sie Erlöse aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen enthalten, von der VG Bild-Kunst für die Förderung kulturell besonders wertvoller Werke und Leistungen ihrer Berechtigten eingesetzt.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Fremdberechtigte von solchen Verwertungsgesellschaften, mit denen dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

<sup>3</sup>Die VG Bild-Kunst gewährleistet durch Richtlinien eine diskriminierungsfreie und transparente Förderung.

<sup>4</sup>Über die Mittelvergabe entscheiden die Vergabebeiräte der Stiftung Kulturwerk.

**6.** [...]

<b>Antrag 17</b>	<b>Änderung des § 24 VP (Auszahlungstermine Sparte Sendung Kunst)</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe I</b>	<b>Antrag der Versammlungen der Berufsgruppen zur Änderung des Verteilungsplans</b>

Das Verwertungsgesellschaftsgesetz ordnet in § 28 Abs. 2 an, dass Erlöse eines Nutzungsjahres spätestens Ende September des Folgejahres ausgeschüttet werden müssen. Diese Regelung beruht auf Art. 13 Abs. 1 der EU-Richtlinie über Verwertungsgesellschaften.

Der Verteilungsplan der VG Bild-Kunst sieht derzeit für die Sparte „Sendung Kunst“ in § 24 Abs. 4 einen Auszahlungstermin erst in der Kalenderwoche 49 des Folgejahres vor (Anfang Dezember). Diese Überschreitung der gesetzlichen Neun-Monats-Frist war als Übergangsbestimmung vorgesehen. Der Grund dafür lag darin, dass die VG Bild-Kunst die Nutzungen in der Sparte Sendung Kunst selbst recherchiert. Eine abrupte Verkürzung des Recherchezeitraums hätte somit nicht im Interesse der Berechtigten gelegen.

Da mittlerweile die Recherche verbessert werden konnte, ist es an der Zeit, die in § 24 Abs. 4 VP geregelte Ausschüttungsfrist an die gesetzliche Vorgabe anzupassen.

### **Beschlussvorlage Antrag 17:**

Neufassung § 24 Absatz 4 des Verteilungsplans:

„Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet.“

<b>Antrag 18</b>	<b>Änderung der §§ 26, 27 VP (Änderungen Faktoren für Buchtypen)</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Antrag der Versammlungen der Berufsgruppen zur Änderung des Verteilungsplans</b>

Die Kollektivverteilung Kunst/Bild wurde von der Mitgliederversammlung im Dezember 2021 reformiert. Die neuen, für beide Berufsgruppen einheitlichen Verteilungssparten wurden für die Nutzungsjahre 2021 bis 2023 in Kraft gesetzt (Sunset-Regelung). Eine Evaluation soll im Frühjahr/Sommer 2024 stattfinden, wenn die Daten für die Nutzungsjahre 2021 und 2022 vorliegen.

Ein erster Blick auf die Ausschüttungen des ersten Reform-Nutzungsjahres 2021 zeigte, dass die Mitglieder die Vereinfachung des Verteilungsplans begrüßen. Die Anfragen von Meldenden an die Geschäftsstelle haben sich reduziert. Von Seiten der Mitglieder der BG I gab es keine relevanten Beschwerden.

Zum Teil gingen allerdings Beschwerden von Kinder- und Jugendbuchillustrator\*innen der BG II ein:

Die Bewertung von Abbildungen in Büchern ist in § 26 Absatz 8.3 ff. des Verteilungsplans geregelt. Pro Abbildung in einem Buch gibt es bis zur Grenze von 200 einen Punkt. Diese Punktesumme wird sodann mit dem Faktor für den einschlägigen Buchtyp multipliziert:

Kinder- und Jugendbücher erhalten gem. § 26 Abs. 8.5 den mit weitem Abstand niedrigsten Buchtyp-Faktor „0,1“. Die meisten Buchtypen werden mit Faktor „1“ bewertet, nur Schulbücher werden ebenfalls abgewertet durch den Buchtyp-Faktor „0,5“. Hingegen werden Wissenschaftliche Werke aufgewertet durch den Faktor „2“.

Im Ergebnis werden Abbildungen in Kinder- und Jugendbücher somit nur mit 1/10 des „normalen“ Punktwerts bewertet.

Der Abwertung der Kinder- und Jugendbücher liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Früher wurden diese Bücher in der Verteilungssparte „Bibliothekstantieme“ aufgewertet, da man von einer hohen Ausleihzahl in Stadtbibliotheken ausging. Dagegen wurden Kinder- und Jugendbücher in der Verteilungssparte „Fotokopieren“ abgewertet, da unterstellt wurde, dass die Familien die Originalbücher bevorzugen. Empirische Untersuchungen zu diesem Themenkomplex sind nicht bekannt.

Im Reformverteilungsplan wurden dann beide Wertungen in der neuen Einheitssparte „Buch Urheber“ aggregiert. Weil das Aufkommen aus der Privatkopie sehr viel höher ausfällt als das Aufkommen aus der Bibliothekstantieme, kam es zum Faktor „0,1“.

Den Buchtyp-Faktoren liegen keine neueren empirischen Untersuchungen zugrunde.

Von der Abwertung betroffen sind alle Illustrator\*innen von Kinder- und Jugendbüchern. Betroffen sind aber auch Bildende Künstler\*innen und Fotograf\*innen, deren Werke in Kinder- und Jugendbüchern veröffentlicht werden sowie Designer\*innen, die diese Bücher gestalten.

Die Sachlage wurde in der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung am 10. April diskutiert. Im Ergebnis wird vorgeschlagen, die Buchtyp-Faktoren für Schulbuch und für Kinder- und Jugendbuch auf den Wert „1“ anzuheben. Dies wird mit dem Umstand begründet, dass keine aktuellen Daten vorliegen zum Ausleih- und Kopierverhalten, die eine Abwertung stützen würden. Die Änderung würde sowohl für die Sparte „Buch Urheber“, als auch für die Sparte „Buch Verleger“ gelten.

**Beschlussvorlage Antrag 18:****Änderung § 26 Abs. 8.5 des Verteilungsplans wie folgt:**

In der Tabelle erhalten die Buchtypen „Kinder- und Jugendbuch“ sowie „Schulbuch“ jeweils den Faktor „1“ zugewiesen.

**Änderung § 27 Abs. 8.2 des Verteilungsplans wie folgt:**

In der Tabelle „Buchtyp“ erhalten die Buchtypen „Kinder- und Jugendbuch“ sowie „Schulbuch“ jeweils den Faktor „1“ zugewiesen.

In der Tabelle „Fremdsprachige Bücher“ erhält der Buchtyp „Kinder- und Jugendbuch“ den Fremdsprachenfaktor „0,1“.

<b>Antrag 19</b>	<b>Ergänzung §§ 29, 38 VP (Verteilungssparte Periodika Verleger)</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Antrag der Versammlungen der Berufsgruppen zur Änderung des Verteilungsplans</b>

Im Dezember 2021 verabschiedete die Mitgliederversammlung eine Reform des Verteilungsplans, die insbesondere die Kollektivverteilung Kunst/Bild neu aufstellte. Berücksichtigt wurde damals der 2021 neu gefasste § 63a UrhG, der einen Beteiligungsanspruch der Verleger\*innen an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen schuf. Die Verteilungssparten wurden so zurechtgeschnitten, dass sich Verlagsprodukte in den Sparten „Buch“ und „Periodika“ finden. Diese Sparten wurden sodann jeweils zweigeteilt in eine Sparte „Urheber“ und eine Sparte „Verleger“.

Die Regeln für die Verteilungssparte „Buch Verleger“ (§ 27, § 37) konnten dabei als Teil des Pakets bereits verabschiedet werden. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels stand als Ansprechpartner auf Verbandsseite zur Verfügung.

Schwieriger gestaltete sich der Einstieg in die Erarbeitung von Verteilungsregeln für die neue Sparte „Periodika Verleger“. Die VG Bild-Kunst hatte in der Vergangenheit, in der Zeit bis zum Stopp der alten Verlegerbeteiligung durch die Gerichte, entsprechende Gelder nicht an Presseverlage direkt ausgeschüttet, sondern an die Bildungswerke der Presseverbände. Insofern verfügte die VG Bild-Kunst über keine Erfahrung in der Verteilung.

Im Jahr 2023 und 2024 gelang es jedoch, mit den Vertreter\*innen von BDZV und MVFP einen Vorschlag zu erarbeiten, den die gemeinsame Versammlung der Berufsgruppen am 10. April 2024 der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung nun vorlegt.

Die Verteilungsregeln sind einfach gestaltet, da in der Sparte „Periodika Verleger“ nach aktuellem Stand nur ca. EUR 0,5 Mio. pro Jahr ausgeschüttet werden können. Auch das Meldeverfahren sollte sowohl für die berechtigten Presseverlage, wie auch für die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst einfach zu administrieren sein.

Die Verteilung erfolgt titelbezogen. Für jedes Presseprodukt würden Punkte nach folgender Formel auf Jahresbasis ermittelt werden:

$$\text{Punkte für Bildanteil} \times \text{Punkte für Auflage} \times \text{Punkte für Erscheinungsintervall}$$

Der Ausschüttungsbetrag pro Titel entspricht dem Anteil an den Verteilungsrückstellungen, der sich ergibt, wenn man die Punkte für diesen Titel durch die Gesamtpunkte teilt.

### **Bildanteil**

Der Verteilungsplan ordnet verschiedene Gattungen an Periodika unterschiedlichen Kategorien der Bildintensität zu. Ein Verlag muss damit nur die Gattung seines Titels angeben und der Faktor Bildanteil wird automatisch ermittelt. Der Verteilungsplan gestattet allerdings auch eine individuelle Auswertung des Bildanteils eines Titels durch den Verlag.

### **Auflage**

Mit der Auflage fließt die Verbreitung des Periodikums in die Berechnung der Ausschüttung ein. Es soll primär auf die IVW-Gesamtzahl abgestellt werden. Alternativ hierzu kann die verkaufte Auflage gemeldet werden, da nicht alle Verlage über die IVW-Gesamtzahl ihrer Titel verfügen. Ein Vergleich zugänglicher



Zahlen hat ergeben, dass sich die Werte für verkaufte Auflage und IVW-Gesamtzahl nicht signifikant unterscheiden, so dass auf einen Ausgleichsfaktor verzichtet wird.

### **Erscheinungsintervall**

Als weiterer Parameter wird das Erscheinungsintervall eines Print-Periodikums berücksichtigt: Täglich, wöchentlich, zweiwöchentlich, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich. Die Definition der Periodika geht bisher von einer mindestens halbjährlichen Erscheinung aus.

### **Beschlussvorlage Antrag 19:**

#### **Neufassung des § 29 VP:**

#### **§ 29 Periodika Verleger**

##### **1. Ausschüttungsberechtigung**

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag für Verleger abgeschlossen haben.

##### **2. Rückstellungen**

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 50% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

##### **3. Meldefristen**

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

##### **4. Auszahlungstermine**

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

##### **5. Verwaltungskosten**

Abzugssätze für reguläre Verwaltungskosten werden vom Verwaltungsrat nach den Regeln des § 15 Absatz 6 jährlich festgelegt. Abzugssätze für unterjährige Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

##### **6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk**

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo.

##### **7. Rechteübertragung**

Von ihren Verlagsmitgliedern der Berufsgruppen I und II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte über einen eigenen Wahrnehmungsvertrag für Verleger einräumen.

## 8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der Verteilungssparte „Periodika Verleger“ an die Berechtigten auf der Grundlage der Meldungen ihrer publizierten Periodika verteilt. Basis für die Ausschüttung der Vergütung bilden die Meldungen der Berechtigten gemäß § 38.

### 8.1 Grundlagen

Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte Periodika Verleger errechnet sich durch Teilung der individuellen Punkte, die er für die Meldung seiner Periodika erreicht, durch die Gesamtsumme der Punkte aller Ausschüttungsberechtigten.

### 8.2 Punktberechnung

Die individuellen Punkte für ein Periodikum errechnen sich durch Multiplikation der Faktoren „Bildintensität“, „Verbreitung“ und „Intervall“. Die Höhe der Faktoren hängt ab von den Stufen, die in den drei Kategorien für das betreffende Periodikum erreicht werden gemäß den nachfolgenden Tabellen.

#### Tabelle Bildintensität

Stufen	Punktwert/Faktor
Stufe 1 (niedrig)	2,5
Stufe 2 (mittel)	5
Stufe 3 (hoch)	7,5
Stufe 4 (sehr hoch)	10

#### Tabelle Verbreitung

Stufe	Punktwert/Faktor
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5,5
6	7
7	8,5
8	10

#### Tabelle Intervall

Stufen	Punktwert
Stufe 1 (halbjährlich)	1

<b>Stufe 2</b> (1x im Quartal)	2
<b>Stufe 3</b> (alle 2 Monate)	3
<b>Stufe 4</b> (monatlich)	4
<b>Stufe 5</b> (14-tägig)	5
<b>Stufe 6</b> (wöchentlich)	6
<b>Stufe 7</b> (werktäglich)	8,5
<b>Stufe 8</b> (täglich)	10

### **Neufassung des § 38 VP:**

#### **§ 38 Meldung Periodika Verleger**

Berechtigte der Verteilungssparte „Periodika Verleger“ (§ 29) können Periodika nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

#### **1. Meldefähige Periodika**

##### 1.1 Definition Periodika:

Als Periodika im Sinne dieses Verteilungsplans gelten periodisch erscheinende Druckwerke im Sinne der Landespressegesetze, also Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, regelmäßiger oder unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen der Printausgabe eines periodischen Druckwerks und dem entsprechenden ePaper. Unter ePaper wird die digitale Ausgabe eines Pressetitels verstanden, das mit ihrem Printpendant nach Inhalt und Layout identisch ist. Nicht umfasst sind Sonderhefte und Sonderbeilagen, die zu einem Mutterobjekt – Zeitung oder Zeitschrift – gehören und so genannte Supplements und Sonderpublikationen, die zu keinem bestehenden Titel in unmittelbarer Beziehung stehen, die aber presstypisch von einem Presseverlag vertrieben werden, z. B. zwecks Erkundung von Marktpotentialen.

Ebenfalls als Periodika im Sinne dieses Verteilungsplans gelten digitale Verlagsprodukte mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die kontinuierlich oder periodisch veröffentlicht werden, sofern ihre Verbreitung über die IVW-Gesamtzahl i.S.d. Absatz 3 gemessen wird.

##### 1.2 Meldefähige Periodika

- ISSN oder ZDB-ID

Voraussetzung für die Meldefähigkeit eines Periodikums im Sinne des Absatzes 1.1 ist das Vorhandensein einer Identifizierungsnummer. Für ein zu meldendes Periodikum wird die ISSN (Print) oder die ZDB-ID des Zeitschriftenkataloges der Deutschen Nationalbibliothek des periodischen Druckwerkes angegeben.

- Mindestauflage

Periodika müssen eine jährliche Mindestauflage von 10.000 Stück erreichen, um gemeldet werden zu können.

- Selbstillustrationen

Wissenschaftliche Periodika und Fachperiodika können bei der VG Bild-Kunst nicht gemeldet werden, sofern die darin enthaltenen Abbildungen überwiegend von den Textautoren stammen. In diesen Fällen handelt es sich um so genannte Selbstillustratoren, deren Rechte von der VG Wort verwaltet werden.

- ISBN

Verfügt eine Publikation über eine ISBN, so kann sie ausschließlich in der Verteilungssparte „Buch Verleger“ gemeldet werden.

## 2. Bildintensität

2.1 Die Bildintensität eines Periodikums bemisst sich primär nach dessen Genre-Kategorie im Sinne der nachfolgenden Tabelle. Die Angabe der Gattung ist zwingend zu melden.

Gattung	Bildintensität
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überregionale Zeitungen werktäglich</li> <li>• Regionale und lokale Zeitungen</li> </ul>	<b>Stufe 1</b> (bis 25 Bildseiten)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wochenzeitungen</li> <li>• Frauenzeitschriften wöchentlich</li> <li>• Elternzeitschriften</li> <li>• Jugendzeitschriften</li> <li>• Kinderzeitschriften</li> <li>• Lifestyle</li> <li>• Sportzeitungen</li> <li>• Audio / Video / Kino</li> <li>• Natur</li> <li>• Wirtschaftspresse</li> </ul>	<b>Stufe 2</b> (26 bis 50 Bildseiten)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuelle Zeitschriften (Politik/Gesellschaft)</li> <li>• Frauenzeitschriften 14tägig</li> <li>• Programmzeitschriften</li> <li>• Essen und Trinken</li> <li>• Wissenszeitschriften</li> <li>• Reisezeitschriften</li> <li>• Motorpresse</li> </ul>	<b>Stufe 3</b> (51 bis 75 Bildseiten)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frauenzeitschriften monatlich</li> <li>• Wohnen und Garten</li> </ul>	<b>Stufe 4</b> (ab 76 Bildseiten)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige Periodika</li> </ul>	<b>Stufe 1</b> (bis 25 Bildseiten)

Die Zuordnung der Kategorien zu den Stufen der Bildintensität beruht auf der Erhebung einer Stichprobe. Es wurde die durchschnittliche Bildintensität für die verschiedenen Kategorien ermittelt.

**2.2** Ein Verlag kann beantragen, dass für ein bestimmtes Periodikum eine andere Bildintensitäts-Stufe anzusetzen ist. Hierfür ist darzulegen, dass in mindestens drei aufeinanderfolgenden Ausgaben des periodischen Druckwerks die Bildintensität einer höheren Stufe erreicht wird. Bei halbjährlich oder quartalsweise erscheinenden Periodika genügt die Auswertung einer Ausgabe. Die ausgewerteten Ausgaben müssen dem Antrag beigefügt werden.

Eine Änderung der Einstufung gilt ab dem Nutzungsjahr, in dem der Antrag gestellt wird. Für die Feststellung der Bildseiten einer Ausgabe wird die Bildintensität pro Seite ermittelt – inklusive Cover und Werbung – und dann zu einer Summe „Bildseiten“ addiert. Für die Bildintensität pro Seite wird die Relation Bild zu Rest (Text und Weißfläche) an der Seitenfläche ermittelt, wobei nur solche Abbildungen gezählt werden, die als Werk i.S.d. § 2 einzustufen sind. Die Relation Bild zum Rest wird in vier Gruppen gemessen: bis zu 25%, bis zu 50%, bis zu 75% und bis zu 100%. Die Bildintensität der entsprechenden Seite entspricht dann ¼ Seite, ½ Seite, ¾ Seite oder einer Seite. Sobald die VG Bild-Kunst die Bildintensität pro Kategorie erneut untersucht und die Untersuchungsergebnisse zu einer Anpassung des Verteilungsplans führen, werden alle Periodika zunächst wieder gemäß ihrer Kategorie eingestuft. Anträge auf Höherstufung müssen dann wieder neu gestellt werden.

### 3. Verbreitung

Die Verbreitung eines Periodikums bemisst sich primär nach dessen „IVW-Gesamtzahl – Publishing Digital / Print“ für ein Nutzungsjahr (Kalenderjahr). Alternativ kann die verkaufte Auflage Print (incl. ePaper) des Periodikums gemeldet werden. Bezugspunkt der Kennzahlen ist jeweils Deutschland.

IVW-Gesamtzahl oder verkaufte Auflage	Stufe
>10k < 25k	1
25k < 50k	2
50k < 100k	3
100k < 200k	4
200k < 400k	5
400k < 650k	6
650k < 1 Mio.	7
> 1 Mio.	8

### 4. Erscheinungsintervall

Der Erscheinungsintervall ist zwingend zu melden.

<b>Erscheinungsintervall</b>	<b>Stufe</b>
Täglich	8
Werktäglich	7
Wöchentlich	6
14-tägig	5
Monatlich	4
Alle 2 Monate	3
1 x im Quartal	2
Halbjährlich	1

<b>Antrag 20</b>	<b>Änderungen der §§ 39, 41 VP (Honorarmeldungen, Kunst am Bau)</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Antrag der Versammlungen der Berufsgruppen zur Änderung des Verteilungsplans</b>

Nach der Systematik des Verteilungsplans werden bei den Meldungen Informationen (Meldeinhalte) und Nachweise unterschieden, vgl. § 46 Abs. 2 des Verteilungsplans. Nachweise können von der Geschäftsstelle angefordert werden, um die Richtigkeit der Meldungen zu überprüfen (Kontrollnachweise) oder sie müssen von vornherein der Meldung beigefügt werden, damit diese berücksichtigt werden kann (konstituierende Nachweise).

### Kunst am Bau

Die letzte Reform der Kollektivverteilung BG I/II führte die Möglichkeit ein, Kunst am Bau zu melden. Die Definition für Kunst am Bau im Sinne des Verteilungsplans findet sich in § 41 Abs. 6 des Verteilungsplans:

- Das Werk wurde für eine bestimmte Platzierung in einer Räumlich- oder Örtlichkeit zum dauerhaften Verbleib in Auftrag gegeben; der Ankauf eines vorbestehenden Werks erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen nicht;
- Die Räumlich- bzw. Örtlichkeit liegt auf deutschem Hoheitsgebiet, aber nicht auf dem Grundstück des Mitglieds oder einer diesem nahestehenden Person;
- Es darf sich um keinen Gefälligkeitsauftrag handeln.

In der Praxis der Geschäftsstelle hat sich gezeigt, dass die Meldungen in den allermeisten Fällen überprüft werden mussten, weil es Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen gab.

Es liegt nicht im Interesse der VG Bild-Kunst, wenn Mitglieder bestimmte Werke „zur Sicherheit“ als Kunst am Bau melden, ohne selbst das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Damit wälzen sie die Arbeit auf die Geschäftsstelle ab und die damit verbundenen Kosten auf die Allgemeinheit der Mitglieder der BG I und II.

Die Geschäftsstelle schlägt deshalb vor, die Meldung von Kunst am Bau nachweispflichtig zu machen. Das bedeutet, dass der oder die Meldende von vornherein den Auftrag mit der Meldung einreichen muss.

### Meldung Honorare

Gemäß § 39 Absatz 4 des Verteilungsplans ist ein Nachweis erforderlich, wenn die gemeldete Honorarsumme die Grenze von EUR 24.000,- übersteigt. Damit ist ein Nachweis noch nicht erforderlich, wenn die gemeldete Summe genau EUR 24.000,- beträgt.

In der Praxis reichen jedoch viele Meldende Nachweise auch für eine Meldesumme von EUR 24.000,- ein, weil sie den Verteilungsplan oder dessen Erläuterung nicht genau lesen. Wenn man die Summe von EUR 24.000,- in Verbindung mit dem Nachweiserfordernis liest, geht man wohl intuitiv eher davon aus, dass der Nachweis ab dieser Summe erforderlich ist.

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, schlägt die Geschäftsstelle vor, das Nachweiserfordernis schon ab EUR 24.000,- zu fordern.

**Beschlussvorlage Antrag 20:****Anpassung des § 41 Absatz 6 des Verteilungsplans:**

„Ein Kunstwerk am Bau kann auch gemeldet werden, wenn keine Präsentation gemäß Absatz 2.2 vorliegt. Kunst am Bau liegt vor, wenn das Werk für seine Platzierung in einer bestimmten Räumlichkeit bzw. Örtlichkeit zum dauerhaften Verbleib in Auftrag gegeben worden ist. Der Meldung ist ein geeigneter Nachweis beizufügen, z.B. ein Übergabebeleg. (...)“

**Anpassung des § 39 Absatz 4 des Verteilungsplans:**

„Ab einer gemeldeten Netto-Honorarsumme für ein Nutzungsjahr in allen Auftraggeber-Kategorien von EUR 24.000,- ist die Gesamtsumme durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. (...)“



<b>Antrag 21</b>	<b>Klarstellungen §§ 1, 2, 7, 13, 14, 22-35, 49 VP (Berechtigungen)</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Antrag der Versammlungen der Berufsgruppen zur Änderung des Verteilungsplans</b>

Das Oberlandesgericht München hat sich in seinem Urteil vom 27.07.2023 (vgl. oben Antrag 4) nicht nur zur Kulturförderung der Verwertungsgesellschaften eingelassen, sondern auch Hinweise zur Art und Weise gegeben, wie die Ausschüttungsberechtigung eines Wahrnehmungsberechtigten festzustellen ist. Nach dem Urteil darf der Verteilungsplan bei der Frage, wer an einer Ausschüttung teilnehmen darf, nicht pauschalisieren. Anders ausgedrückt: der Verteilungsplan muss die Ausschüttungsberechtigten in einer Verteilungssparte exakt definieren.

Auch wenn das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, spricht viel dafür, dass der BGH diese vom OLG definierten Regeln bestätigen wird. Denn sie basieren auf seiner eigenen Rechtsprechung, so die BGH-Entscheidung „Verlegeranteil“ (Urteil vom 21.04.2016 – I ZR 198/13).

Unabhängig vom OLG-Urteil stellen seit Neuestem reine KI-Erzeugnisse Verwertungsgesellschaften vor Herausforderungen: denn sie stellen nach herrschender Meinung keine urheberrechtlich geschützten Werke oder Leistungen dar, die jeweils eine menschliche Schöpfung voraussetzen.

Generative KI-Erzeugnisse werden von Menschen zwar initiiert, die eigentliche „Schöpfung“ des Werkes wird im Regelfall aber durch eine Maschine erbracht. Nur wenn KI-Erzeugnisse vorbestehende, geschützte Werke oder Werkteile eins zu eins wiedergeben, handelt es sich um Werkkopien, die vom Urheberschutz umfasst sind.

Generative KI stellt die VG Bild-Kunst somit vor das Problem, dass Mitglieder, die ihre KI-Erzeugnisse melden und dann Ausschüttungen erhalten, hierzu nicht berechtigt sind. Es handelt sich dann um Ausschüttungen an Nicht-Berechtigte.

Der Verteilungsplan der VG Bild-Kunst muss unmissverständlich klarstellen, dass es Ausschüttungen nur für urheberrechtlich geschützte Werke geben kann. Ausschüttungen für KI-Erzeugnisse sind im Regelwerk auszuschließen.

Die gemeinsame Versammlung der Berufsgruppen regt auf Basis eines Rechtsgutachtens die nachfolgend aufgelisteten Klarstellungen des Verteilungsplans an. Dabei soll auch die Systematik des § 13 VP auf den neuesten Stand gebracht werden: In dessen Absatz 1 werden die einzelnen Verteilungssparten aufgelistet. Da die Aktualisierung dieser Liste bei der letzten Verteilungsplanänderung 2023 vergessen wurde, muss dies jetzt erfolgen.

Ein weiterer Punkt, der nicht im Zusammenhang mit der Entscheidung des OLG München steht, ist eine Anpassung des § 14 Abs. 6, der die Bildung von Rückstellungen regelt. Hier sollte als weiterer Grund für Rückstellungen die Bedienung von Ansprüchen Außenstehender bei Erteilung von so genannten „erweiterten Kollektivlizenzen“ aufgenommen werden.

Zusammengefasst geht es um die folgenden Änderungen:

### **§ 1 Verteilungsplan (Berechtigter)**

- Neue Definition des „Berechtigten“ ohne Verweis auf die Satzung
- Erstmalige Definition des „Ausschüttungsberechtigten“

## § 2 Verteilungsplan (Werkkategorie)

- Erstmalige Definition des Werkes (Werkbegriff wurde bislang vorausgesetzt)
- Ausschluss von KI-Erzeugnissen
- Verschriftlichung der abstrakten Meldevoraussetzung, dass nur urheberrechtlich geschützte Werke gemeldet werden können
- Aufnahme des Erfordernis, dass Meldende ihre Urhebereigenschaft versichern müssen.

## § 7 Verteilungsplan (Verteilungsrückstellung)

- Erstmalige Definition der „anteiligen Verteilungsrückstellung“

## § 13 Verteilungsplan (Verteilungssystematik)

- Aktualisierung der Liste der Verteilungssparten

## § 14 Verteilungsplan (Ausschüttungsberechtigte)

- Änderung der Überschrift in „Ausschüttungsberechtigung“
- Klarstellung, dass Werknutzungen oder mutmaßliche Werknutzungen den Ausschüttungen zugrunde liegen (Leistungsprinzip)

## § 22 – 35 Verteilungsplan (BT – Kapitel 1: Verteilungssparten)

- Die jeweiligen ersten Absätze grenzen den Berechtigtenkreis ein, der in der entsprechenden Sparte eine Ausschüttung erhalten kann. Die jeweilige Absatz-Überschrift sollte in „Ausschüttungsberechtigung“ geändert werden.
- Die jeweiligen ersten Absätze werden zudem präziser formuliert. Um eine Ausschüttung in der entsprechenden Verteilungssparte erhalten zu können, muss ein Berechtigter entsprechende Rechte der VG Bild-Kunst eingeräumt haben.

## §§ 36 – 45 Verteilungsplan (BT – Kapitel 2: Meldeinhalte)

- Derzeit wird hier der Begriff des „Ausschüttungsberechtigten“ verwendet. Da die Meldung jedoch zeitlich der Ausschüttung vorausgeht, sollte man besser den Begriff des „Berechtigten“ verwenden.
- Klarstellung, dass auch Verleger nur gem. § 2 meldefähige *Werke* melden dürfen (§ 37 Abs. 5 VP)
- Klarstellung, dass Bildagenturen keine Erlöse aus der Vermarktung von KI-Erzeugnissen melden können (§ 43 Abs. 1 VP)
- Klarstellung, dass im Filmbereich Voraussetzung für die Berücksichtigung von Beiträgen zum Film die Miturheberschaft ist.

## § 49 Verteilungsplan (Überprüfung der Meldungen)

- Klarstellung, dass Kontrollen auch die Werkeigenschaft eines Meldegegenstands betreffen können.
- Einführung der Möglichkeit für die Geschäftsstelle, sich in Zweifelsfällen an eine Bewertungskommission zu wenden.

**Beschlussvorlage Antrag 21:****Änderung § 1 Verteilungsplan:****§ 1 Berechtigter**

<sup>1</sup>„Berechtigter“ im Sinne dieses Verteilungsplans ist, wer zu den satzungsgemäß von der VG BildKunst vertretenen Rechteinhabern zählt und sind Rechteinhaber aus den Werkkategorien gemäß § 2, die in einem Wahrnehmungsverhältnis zur VG Bild-Kunst steht stehen.

<sup>2</sup>„Berechtigte“ sind auch Verlage im Bereich stehendes Bild, denen von einem Urheber aus den Werkkategorien gemäß § 2 urheberrechtliche Nutzungsrechte eingeräumt wurden und die in einem Wahrnehmungsverhältnis zur VG Bild-Kunst stehen.

<sup>3</sup>„Ausschüttungsberechtigte“ im Sinne dieses Verteilungsplans sind Berechtigte, für die anteilige Verteilungsrückstellungen gemäß § 14 gebildet wurden.

[...]

**Änderung § 2 Verteilungsplan:****§ 2 Werk und Werkkategorie**

1. Es gelten der Werkbegriff und der Leistungsbegriff des deutschen Urheberrechts.

2. Vorbehaltlich einer künftigen gesetzlichen Regelung oder einer höchstrichterlichen Entscheidung gelten Erzeugnisse generativer Künstlicher Intelligenz nicht als urheberrechtlich geschützten Werke oder Leistungen.

3. Für die Zwecke des Verteilungsplans werden die folgenden Werkkategorien unterschieden:

- Die „Werkkategorie Kunst“ umfasst urheberrechtlich geschützte Werke der bildenden Kunst einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst sowie Entwürfe solcher Werke, soweit sie nicht der Werkkategorie Bild zuzurechnen sind.
- Die „Werkkategorie Bild“ umfasst urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke und Lichtbilder sowie Werke der Illustration, des Designs, der Karikatur und Comichilder sowie vergleichbare Bildwerke.
- Die „Werkkategorie Film“ umfasst urheberrechtlich geschützte Filmwerke und Laufbilder. Die Filmwerke werden wiederum nach den Bestimmungen des § 45 in Werkarten eingeteilt.

4. Wird ein Werk nach den Regeln des Besonderen Teils, Kapitel 2, von einem Berechtigten gemeldet, muss es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handeln und der Meldende muss dessen Urheber oder dessen Miturheber sein. Werden Honorare gemeldet, gilt Entsprechendes für das Werk, für dessen Nutzung das Honorar erzielt wurde. Werden Werkpräsentationen gemeldet, so gilt Entsprechendes für die präsentierten Werke. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vom Berechtigten im Rahmen der Meldung zu versichern.

## Änderung § 7 Verteilungsplan:

### § 7 Verteilungsrückstellung

<sup>1</sup>Als „Verteilungsrückstellung“ werden alle Erlöse bezeichnet, die – unabhängig vom Zeitpunkt des Inkassos – für einen bestimmten Zeitraum in einer Verteilungssparte erwirtschaftet werden.

<sup>2</sup>Als „anteilige Verteilungsrückstellung“ wird der Anteil der Verteilungsrückstellungen verstanden, der gemäß § 14 einem Berechtigten zugewiesen wird, der dadurch für die entsprechende Ausschüttung zu einem Ausschüttungsberechtigten wird.

## Änderung § 13 Verteilungsplan:

### § 13 Verteilungssystematik

Die Verteilung der Erlöse der VG Bild-Kunst wird in den folgenden Verteilungssparten durchgeführt:

Direktverteilung:

- Folgerecht
- Kunst/Bild individuell
- Sendung Kunst
- Film Individuell
- Sonderverteilung

Kollektivverteilung:

- Buch Urheber
- Buch Verleger
- Periodika Urheber
- Periodika Verleger
- Webseiten
- Weitersendung Kunst/Bild
- Social-Media Urheber Kunst/Bild
- Social-Media Bildagenturen
- Kollektivrechte Film (TV)

[...]

## Änderung § 14 Verteilungsplan:

### § 14 Ausschüttungsberechtigte

1. Anteilige Verteilungsrückstellungen werden für die tatsächliche Nutzung der Werke und für die mutmaßliche Nutzung der Werke auf der Grundlage gesetzlicher Erlaubnisse gebildet, wenn diese Werknutzungen nach den Regeln des Verteilungsplans festgestellt wurden.

Berechtigte Ausschüttungsberechtigte der VG Bild-Kunst erhalten Gutschriften, soweit für sie anteilige Verteilungsrückstellungen für ihre Rechte und Vergütungsansprüche gebildet werden

konnten und die Nutzung ihrer Werke bzw. ihre Anspruchsberechtigung nach den Regeln dieses Verteilungsplans festgestellt wurde.

[...]

## 6. [...]

Für später geltend gemachte Ansprüche von Neumitgliedern oder von neuen Schwestergesellschaften, die bei Vertragsschluss ihre nicht verjährten Ansprüche für Altzeiträume geltend machen, werden spartenspezifische Rückstellungen gebildet. Liegt der Verteilung eine Lizenzierung mit erweiterter Wirkung (EKL) zugrunde, dann wird bei der Bemessung der Höhe der Rückstellungen berücksichtigt, dass sie auch der Befriedigung nicht verjährter Ansprüche von Außenstehenden dienen.

## § 22 – 35 Verteilungsplan (BT – Kapitel 1: Verteilungssparten):

### § 22 Abs. 1 VP

#### 1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die das ~~Folgerecht~~ Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und/oder Bild eingeräumt haben.

### § 23 Abs. 1 VP

#### 1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und/oder Bild eingeräumt haben.

### § 24 Abs. 1 VP

#### 1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die das ~~Senderecht und/oder das Onlinerecht~~ Rechte nach Absatz 7 in der Werkkategorie Kunst eingeräumt haben.

### § 25 Abs. 1 VP

#### 1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in der Werkkategorie Film eingeräumt haben.

### § 26 Abs. 1, Abs. 8.2 VP

#### 1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

[...]

## 8.2 Deutschsprachige Bücher

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Buch Urheber“ errechnet sich durch...

### **§ 27 Abs. 1, Abs. 8.1 VP**

#### **1. Ausschüttungsberechtigung**

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag für Verleger abgeschlossen haben.

[...]

#### **8.1 Grundlagen**

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Buch Verleger“ errechnet sich durch...

### **§ 28 Abs. 1, Abs. 8.2 VP**

#### **1. Ausschüttungsberechtigung**

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

[...]

#### **8.2 Deutschsprachige Periodika**

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Periodika Urheber“ errechnet sich durch...

### **§ 30 Abs. 1, Abs. 8.3 VP**

#### **1. Ausschüttungsberechtigung**

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

[...]

#### **8.3 Deutsche Webseiten**

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Webseiten“ errechnet sich durch...

### **§ 31 Abs. 1, Abs. 8 VP**

#### **1. Ausschüttungsberechtigung**

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die ~~das Kabelweitersenderecht~~ Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

[...]

#### **8. Verteilungslogik**

[...] ~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines ~~Ausschüttungsberechtigten~~ Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Weitersendung Kunst/Bild“ errechnet sich durch...

### **§ 33 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 8.1 VP**

#### **1. Ausschüttungsberechtigung**

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag für Bildagenturen abgeschlossen haben Rechte nach Absatz 7 eingeräumt haben.

[...]

## **7. Rechteübertragung**

Von ihren Agenturmitgliedern lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte über einen eigenen Wahrnehmungsvertrag für Bildagenturen einräumen durch

- § 1 des WahrnV für Bildagenturen (Rechte zur Lizenzierung von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten gem. § 2 UrhDaG).

[...]

### **8.1 Grundlagen**

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Social Media Bildagenturen“ errechnet sich durch...

## **§ 34 Abs. 1 VP**

### **1. Ausschüttungsberechtigung**

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film.~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in der Werkkategorie Film eingeräumt haben.

Dabei partizipieren Filmurheber an den Erlösen der Ausschüttungskategorie „Filmurheber“ und Filmproduzenten an den Erlösen der Ausschüttungskategorie „Filmproduzenten“.

## **§ 35 Abs. 1 VP**

### **1. Ausschüttungsberechtigung**

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die an der der Sonderverteilung zugrunde liegenden Ausschüttung (Basisausschüttung) beteiligt waren ...

## **§ 36 – 45 Verteilungsplan (BT – Kapitel 2: Meldeinhalte):**

### **§ 36 VP Eingangssatz und Abs. 4**

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte der Verteilungssparte „Buch Urheber“ (§ 26) können Abbildungen ihrer Werke i.S.d. § 2 in Büchern nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden. Als Bücher im Sinne dieser Regelung gelten auch Museumskataloge.

[...]

### **4. Meldefähige Werke**

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte melden die Abbildungen ihrer Werke i.S.d. § 2 in Büchern in den folgenden Kategorien:

[...]

Je Buch und ~~Ausschüttungsberechtigtem~~ Berechtigtem werden maximal 200 Werke berücksichtigt.

### **§ 37 VP Eingangssatz und Abs. 5**

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte der Verteilungssparte „Buch Verleger“ (§ 27) können Abbildungen ihrer Werke i.S.d. § 2 in Büchern nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden. Als Bücher

im Sinne dieser Regelung gelten auch Museumskataloge.

[...]

### **5. Meldefähige Werke**

Ein Verleger kann ein in einem Buch abgebildetes und gemäß § 2 meldefähiges Bildwerk nur dann melden, wenn er hierfür die entsprechenden Nutzungsrechte erworben hat.

[...]

### **§ 39 VP Eingangssatz und Abs. 2**

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst/Bild“ (§ 31) können Honorare (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2) für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

[...]

### **2. Auftraggeber-Kategorien**

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte melden ihre Honorare in den folgenden Auftraggeber-Kategorien, wobei die Zuordnung sachgerecht zu erfolgen hat und im Zweifel die speziellere Kategorie den Vorrang hat:

[...]

### **§ 40 VP Eingangssatz, Abs. 1.5 und 2.5**

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst/Bild“ (§ 31) können Einzelbilder für die Nutzung ihrer Werke i.S.d. § 2 in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

[...]

#### **1.5 Höchstgrenze**

Insgesamt kann ein ~~Ausschüttungsberechtigter~~ Berechtigter pro Nutzungsjahr maximal 200 Einzelbilder in allen digitalen Verlagsprodukten melden.

[...]

#### **2.5 Höchstgrenze**

Insgesamt kann ein ~~Ausschüttungsberechtigter~~ Berechtigter pro Nutzungsjahr maximal 200 Einzelbilder auf allen Webseiten melden.

[...]

### **§ 41 VP Eingangssatz, Abs. 1 und Abs. 4**

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28) und „Webseiten“ (§ 30) können Werkpräsentationen (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3) für die Nutzung ihrer Werke in Periodika und auf Webseiten nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden, und zwar unabhängig davon, welcher Werkkategorie diese angehören.

[...]

### **1. Definition Werkpräsentation**



Bei einer Präsentation von Werken im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich um eine Zurschau-  
stellung eines oder mehrerer Werke eines oder mehrerer Ausschüttungsberechtigter Berechtigter,

[...]

#### **4. Art der Werkpräsentation**

Ausschüttungsberechtigte Berechtigte melden ihre Werkpräsentationen in den folgenden Katego-  
rien:

[...]

#### **§ 43 VP Eingangssatz und Abs. 1 Unterabsatz 2**

Ausschüttungsberechtigte Berechtigte der Verteilungssparte „Social-Media Bildagenturen“ (§ 33)  
können Umsätze, die sie auf Basis der Nutzung des von ihnen vertretenen Bildrepertoires durch  
Kunden in Deutschland erzielen, nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

[...]

#### **1. Grundsätze der Meldefähigkeit**

Meldefähig sind die Umsatzerlöse gemäß § 277 Absatz 1 HGB für die Lizenzierung von stehenden  
Bildwerken und Lichtbildern („stehendes Bildmaterial“), die mit Kunden in Deutschland erzielt wur-  
den. Dabei dürfen für ein Nutzungsjahr nur diejenigen Umsätze gemeldet werden, die für das be-  
treffende Nutzungsjahr gebucht worden sind. Ein Nutzungsjahr entspricht gemäß § 11 immer einem  
Kalenderjahr. Als deutsche Kunden im Sinne dieser Regelung gelten Rechnungsempfänger mit An-  
schrift in Deutschland.

Nicht meldefähig sind sonstige Umsätze des Nutzungsjahres, die nicht auf Lizenzierung von Nut-  
zungsrechten an stehendem Bildmaterial beruhen, wie z.B. Umsätze für Bildbearbeitung, Rechteklä-  
rung oder Downloadgebühren („Services“) oder Umsätze mit Bewegtbildern. Ebenfalls nicht melde-  
fähig sind Umsätze auf Basis von Werken, deren urheberrechtliche Schutzfähigkeit abgelaufen ist  
sowie Umsätze, die für die Vermittlung von KI-Erzeugnissen erzielt wurden.

[...]

#### **§ 44 VP Eingangssatz, Abs. 1.2, 1.3, 3.1, 3.2**

Ausschüttungsberechtigte Berechtigte der Verteilungssparte „Kollektivrechte Film (TV)“ (§ 34) kön-  
nen ihre Beteiligung an Filmwerken nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

[...]

**1.2 Abrechnungsberechtigte Filmurheber abrechnungsfähiger Filmwerke haben ihre Filmwerke  
diese einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:**

[...]

**1.3 Abrechnungsberechtigte Filmproduzenten abrechnungsfähiger Filmwerke haben ihre Filmwerke  
diese den Werkarten 1 bis 10 aus der Tabelle in Absatz 1.2 zuzuordnen.**

[...]

**3.1 Ein ausschüttungsberechtigter berechtigter Filmurheber gibt bei der Meldung eines Filmwerks an,  
welche der folgenden Tätigkeiten er bei der Produktion des Films ausgeübt hat:**

- Regie

- Kamera
- Schnitt
- Szenenbild, Filmarchitektur
- Kostümbild

In der Werkart 2 werden können die folgenden Tätigkeiten berücksichtigt angegeben werden:

- Regie
- Storyboard
- Concept Artist
- Animation Director
- Lead Character Designer
- Key Background Designer

Filmurheber der Ausschüttungssparten Regie, Kamera und Schnitt melden ihre Berechtigung an Filmwerken in den meldebezogenen Werkarten. Dies gilt auch für Concept Artists, Animation Directors, Lead Character Designers und Key Background Designers. Ihre Berechtigung in nutzungsbezogenen Werkarten wird von der VG Bild-Kunst unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots recherchiert. Die Filmurheber der Ausschüttungssparten Szenenbild/Architektur und Kostümbild melden ihre Berechtigung in sämtlichen Werkarten. Dies gilt auch für Berechtigte der Tätigkeit Storyboard bei Werkart 2.

Eine Beteiligung an einem Filmwerk darf nur geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen für eine Miturheberschaft vorliegen.

**3.2 Ausschüttungsberechtigte** Berechtigte Filmproduzenten müssen ihre Berechtigung an einem Filmwerk melden.

[...]

## **§ 46 – 50 Verteilungsplan (BT – Kapitel 3: Meldeverfahren):**

### **§ 49 VP**

#### **1. Durchführung von Kontrollen**

Die VG Bild-Kunst kontrolliert die Meldungen im Falle des konkreten Verdachts unrichtiger Angaben, im Falle der Meldung eines urheberrechtlich nicht geschützten Werks oder der Meldungen von Honoraren, die nicht auf Werkbasis erzielt wurden. Außerdem führt sie regelmäßig Kontrollen auf der Grundlage von Stichproben durch.

[...]

#### **3. Prüfungen**

Die VG Bild-Kunst prüft die eingereichten Kontroll-Nachweise. Fällt die Prüfung positiv aus, so erhält das Mitglied eine entsprechende Mitteilung. Fällt die Prüfung negativ aus, so erhält das Mitglied die Gelegenheit, die von der VG Bild-Kunst gesehenen Probleme zu klären. Die Geschäftsstelle kann nach eigenem Ermessen in diesem Verfahrensschritt den Fall einer Bewertungskommission vorlegen. Gelingt keine positive Klärung, so erfolgen auf der Grundlage der Meldungen keine Gutschriften bzw. bereits erfolgte Ausschüttungen werden zurückgefordert.

[...]

<b>Antrag 22</b>	<b>Ehrenmitgliedschaft Jost Vacano</b> <i>TOP 9 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe III</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats Verleihung Ehrenmitgliedschaft</b>

Die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Per Akklamation hat der Verwaltungsrat in seiner April-Sitzung diesen Antrag für unser langjähriges Mitglied, den Kameramann Jost Vacano gestellt.

Nach den Vorgaben der Satzung (*Ehrenmitglied der VG Bild-Kunst können Urheber\*innen, aber auch Persönlichkeiten mit herausragendem Engagement im Bereich des Urheberrechts werden*; § 6 Abs. 6 der Satzung der VG Bild-Kunst) gibt es viele Gründe, Jost Vacano zum Ehrenmitglied zu ernennen: er ist als Urheber nicht nur eine herausragende Persönlichkeit, was alle bezeugen können, die ihn in den langen Jahren seines Engagements erst als ordentliches und inzwischen als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der VG Bild-Kunst erleben durften. Er darf sich auch des herausragenden Engagements im Bereich des Urheberrechts rühmen:

Qualvolle 14 Jahre hat er mit der ARD um eine angemessene Nachvergütung für „Das Boot“ gekämpft, der Film, für den er nicht nur eine neue Kameratechnik erfand, sondern der sehr erfolgreich in zahlreichen Wiederholungen im Haupt- und in den Landesprogrammen der ARD ausgestrahlt wurde. An diesem Erfolg wollte Jost Vacano beteiligt werden – nachdem er ursprünglich wie viele andere einen buy-out Vertrag hatte unterschreiben müssen. Insgesamt vier Mal musste sich der BGH mit Details der Auskunft- und Zahlungsklage befassen, bevor 2022 der letzte noch offene Punkt des Streites gelöst werden konnte. Damit hat Jost Vacano den Weg gebahnt für alle Urheberinnen und Urheber, die von ihren Vertragspartnern Auskunft über die Nutzung und den Erfolg ihrer Arbeiten verlangen und aufgrund der Auskunft weitere Zahlungsansprüche geltend machen wollen. Sie können nun nach den von ihm erkämpften Kriterien deutlich besser mit ihren Verwertern verhandeln.

Im März durfte Jost Vacano seinen 90. Geburtstag feiern – die VG Bild-Kunst freut sich mit ihm über die Erfolge seines reichen und engagierten Lebens und möchte sich mit der Ehrenmitgliedschaft bei ihm bedanken für seinen unermüdlichen Kampfesmut für faire Vertragsbedingungen und angemessene Vergütung.

### **Beschlussvorlage Antrag 22:**

Jost Vacano wird zum Ehrenmitglied der VG Bild-Kunst ernannt.

<b>Antrag 23</b>	<b>Bestätigung Kooptation Cornelia Rößler als ordentliches Verwaltungsratsmitglied</b> <i>TOP 9 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe I</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats: Kooptation Ehrenamt ordentliches Verwaltungsratsmitglied Frau Cornelia Rößler</b>

In den Gremienwahlen 2022 war unser Mitglied Rainer Eisch für die Wahlperiode 2022 bis 2025 in seiner Position als Verwaltungsrat der BG I bestätigt worden. Er war erstmalig 2016 in dieses Amt gewählt worden und hatte maßgeblich mitgearbeitet an der Reform der Kollektivverteilung BG I/II.

Rainer Eisch legte Ende Mai 2023 aus persönlichen Gründen sein Ehrenamt nieder.

Die Berufsgruppe I schlug vor, dass die bis dahin stellvertretende Verwaltungsrätin Cornelia Rößler Rainer Eisch in dessen Amt folgen soll. Daraufhin kooptierte der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 der Satzung im gegenseitigen Einvernehmen in seiner Sitzung vom 21. Juli 2023 Frau Cornelia Rößler als Nachfolgerin. Die erforderliche Bestätigung durch die Mitgliederversammlung kann erst in diesem Jahr erfolgen.

Frau Rößler ist seit den Gremienwahlen 2022 ebenfalls Mitglied des Vergabebeirats des Kulturwerks der VG Bild-Kunst. Sie ist bildende Künstlerin ([www.corneliaroessler.de](http://www.corneliaroessler.de)) sowie Sprecherin des DKB (Deutscher Künstlerbund).

### **Beschlussvorlage Antrag 23:**

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzungswahl von Frau Cornelia Rößler als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats (Berufsgruppe I).

<b>Antrag 24</b>	<b>Bestätigung Kooptation Annebarbe Kau als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied</b> <i>TOP 9 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe I</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats: Kooptation Ehrenamt stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied Frau Annebarbe Kau</b>

Durch die Kooptation von Frau Cornelia Rößler zum ordentlichen Verwaltungsratsmitglied am 21. Juli 2023 wurde die vorher von ihr bekleidete Position des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds in der Berufsgruppe I frei.

In seiner Sitzung vom 21. Juli 2023 kooptierte der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 der Satzung daher Frau Annebarbe Kau als neues stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Berufsgruppe I als Nachfolgerin.

Frau Kau war von 2012 bis 2020 Vorstandsmitglied des Deutschen Künstlerbundes und arbeitet als freischaffende Künstlerin ([www.annebarbekau.de](http://www.annebarbekau.de)).

#### **Beschlussvorlage Antrag 24:**

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzungswahl von Frau Annebarbe Kau als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats (Berufsgruppe I).

<b>Antrag 25</b>	<b>Bestätigung Kooptation Markus Hausen als ordentliches Mitglied der Bewertungskommission der BG III</b> <i>TOP 9 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe III</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats: Kooptation Ehrenamt ordentliches Mitglied der Bewertungskommission der BG III Herr Markus Hausen</b>

In den letzten Gremienwahlen der VG Bild-Kunst, die im Sommer 2022 stattfanden, wurde als ordentlicher Vertreter der Kameraleute in der Bewertungskommission der BG III Herr Michael Tötter im Amt bestätigt. Im Jahr 2023 trat er aus dem BVK aus und kündigte daraufhin im Sommer 2023 die Niederlegung seines Ehrenamtes an.

Als Nachfolger wurde Herr Markus Hausen vorgeschlagen, der ebenfalls Mitglied beim BVK ist. Markus Hausen studierte Kamerawesen von 1991 bis 1996 an der Filmakademie Baden-Württemberg. Weitere Informationen finden Sie unter [www.markushausen.com](http://www.markushausen.com) oder [https://www.crew-united.com/de/Markus-Hausen\\_9779.html](https://www.crew-united.com/de/Markus-Hausen_9779.html).

Der Verwaltungsrat hatte in seiner Sitzung vom 25. Januar 2024 nun gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 der Satzung Herrn Hausen als neues ordentliches Mitglied in die Bewertungskommission der BG III kooptiert.

#### **Beschlussvorlage Antrag 25:**

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzungswahl von Herrn Markus Hausen als ordentliches Mitglied der Bewertungskommission der BG III.

<b>Antrag 26</b>	<b>Bestätigung Kooptation Helmut Maria Neuwerth als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied</b> <i>TOP 9 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe I</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats: Kooptation Ehrenamt ordentliches Verwaltungsratsmitglied Herr Helmut Maria Neuwerth</b>

Leider erfuhr der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 21. Juli 2023, dass sein langjähriges Mitglied Ulla Windheuser-Schwarz nach langer und schwerer Krankheit verstorben ist. Sie wurde in den Gremienwahlen 2022 als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied der BG I wiedergewählt und ebenso in den Vergabebeirat des Sozialwerks der BG I gewählt. Diese beiden Positionen müssen nun neu besetzt werden.

Der BBK Bundesverband schlug dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 25. Januar 2024 als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied der BG I Herrn Helmut Maria Neuwerth vor. Daraufhin kooptierte der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 der Satzung nach Beratung mit dem BBK Herrn Neuwerth als Nachfolger.

Helmut Maria Neuwerth lebt und arbeitet in Fischhaus/Gemeinde Ruderting nahe Passau. Er ist seit 1979 freischaffender Künstler und als Kunstmaler, Bildhauer, Keramiker und Sounddesigner tätig. 1986 war er Gründungsmitglied des Berufsverbands Bildender Künstler Niederbayern und von 1997 bis 2019 im Vorstand des BBK Bayern tätig. Weitere Informationen finden Sie hier: [www.kunstlerwerkstatt-neuwerth.de](http://www.kunstlerwerkstatt-neuwerth.de).

#### **Beschlussvorlage Antrag 26:**

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzungswahl von Herrn Helmut Maria Neuwerth als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats (Berufsgruppe I).

<b>Antrag 27</b>	<b>Bestätigung Kooptation Jutta Pelz als ordentliches Mitglied des Vergabebeirats des Sozialwerks</b> <i>TOP 9 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats: Kooptation Ehrenamt ordentliches Mitglied Vergabebeirat Sozialwerk Frau Jutta Pelz</b>

Wie in Antrag 26 beschrieben, erfuhr der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 21. Juli 2023 vom Tod seines Mitglieds Ulla Windheuser-Schwarz. Sie wurde in den Gremienwahlen 2022 als Vergabebeirat des Sozialwerks der BG I gewählt. Diese Position muss nun ebenfalls neu besetzt werden.

Der BBK Bundesverband schlug dem Verwaltungsrat Frau Jutta Pelz als Vergabebeirätin des Sozialwerks der BG I vor. Daraufhin kooptierte der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 der Satzung nach Beratung mit dem BBK Frau Pelz als Nachfolgerin.

Jutta Pelz ist Malerin und Installationskünstlerin. Ihre orts- und raumbezogenen Kunstwerke und Textobjekte werden auch als Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum realisiert. Ihre Ausbildung in den Fächern Freie Kunst, Kunstgeschichte, Kunstvermittlung und Romanistik absolvierte sie in Bonn, Toulouse, Osnabrück und Lissabon. Sie engagiert sich als Vorstandsvorsitzende im Berufsverband Bildender Künstler:innen Brandenburg (bbk Brandenburg) und lebt in Brandenburg an der Havel. Weitere Informationen über Frau Pelz finden Sie hier: [www.juttapelz.de](http://www.juttapelz.de).

#### **Beschlussvorlage Antrag 27:**

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzungswahl von Frau Jutta Pelz als Mitglied des Vergabebeirats BG I/II der Stiftung Sozialwerk.